

Dritter Abschnitt.

Die Französische Gerichts-Verfassung von Ludwig dem H. bis zu unsern Zeiten.

§. 1.

Ehe wir von der eigentlichen Gerichts-Verfassung näher handeln, mögte es nicht unzweckmäßig seyn, Einiges über die Gesetzgebung selbst und die Art, wie die Gesetze erlassen wurden, voranzuschicken. Unter dem Ersten und auch größtentheils unter dem Zweiten Geschlecht der Könige kam das Recht Gesetze zu geben, der ganzen Nation zu. Alle Jahre fand im Monat März oder Mai eine allgemeine Versammlung des Volks Statt, worin alle wichtigen Angelegenheiten berathen, Gesetze gegeben, und Bestimmungen über Krieg und Frieden getroffen wurden. Zu diesen Versammlungen, die gewöhnlich unter freiem Himmel gehalten wurden, und (campus Martii oder Maji *) hießen, hatte außer den Großen, den Bischöfen, Herzogen u. s. f. jeder freie Mann Zutritt und gab

*) Man schrieb auch campus Magi oder Madii statt Maji. In den ersten Zeiten fanden diese Versammlungen den ersten März Statt, mit welchem Tag die Franken, wie es scheint, das Jahr anfiengen. Nachher wurden dieselben von Pipin dem Kleinen auf den ersten Mai verlegt. Der Verfasser der Lebensgeschichte des H. Remigius gibt als Ursache dieser Aenderung an, weil die Könige im Mai in den Krieg zu ziehen pflegten. Man sehe bei Du-Cange den Artikel campus Martius, und vorzüglich die vierte Abhandlung desselben Du-Cange in dem von ihm herausgegebenen Leben Ludwigs des H., die besonders hiervon (Des assemblées solennelles des Rois de Franco) handelt.

dabei seine Stimme ab. Bei der schriftlichen Abfassung der Gesetze ward immer erwähnt, daß dieselben mit Bewilligung der ganzen Nation gegeben seyen. *) „ego Childebertus Rex una cum consensu et voluntate Francorum A. D. 558.“ heißt es in einem unter Childebert erlassenen Gesetze (Bouquet recueil des histor. tom. IV. p. 622.). Die alten Jahrbücher der Franken sagen von der im Jahr 788. unter Carl dem Großen zu Ingelheim gehaltenen Versammlung „In placito Ingelheimensi conveniunt pontifices, majores, minores, sacerdotes, reguli, duces, comites, prefecti, cives, oppidani etc.“ **) Die Form, nach welcher man bei diesen Versammlungen verfuhr, war folgende: Dasjenige, ***) was dem Volk vorgeschlagen werden sollte, sey es ein Gesetz oder irgend eine neue Unternehmung, ward laut abgelesen, und darauf das Volk gefragt, ob es seine Zustimmung dazu gebe, oder nicht. Ersteres bezeugte es dadurch, daß es dreimal rief: „Wir sind damit zufrieden“ (conlaudabant), worauf dann das Vorgeschlagene schriftlich abgefaßt, und durch die Unterschrift des Königs, der Clerisei und der Vornehmsten des weltlichen Standes bestätigt ward. Auf diese Art gingen unter den Königen des Ersten und Zweiten Geschlechts alle, die ganze Nation betreffenden, Verordnungen auch von dieser selbst aus. Carl der Große insbesondere pflegte alle Jahre eine solche allgemeine Versammlung zu halten, die damals conventus, placitum, mallus oder mallum genannt ward. ****) Allein durch die Einführung des Lehnsystems, und die dadurch steigende Macht der großen Lehnsträger oder Barone, wozu noch die durch die Einfälle der Normannen verursachten Unruhen und Unordnungen kamen, ging die Macht des Volkes so wie die der Könige

*) In dem edict. Pistens, (von Carl dem Kahlen i. J. 864) heißt es cap. 6. „Lex consensu populi fit et constitutione regis“ apud Baluz. tom. II. p. 176.

**) Sorber. de comit. veter. German. §. 304.

**) Capitul. édit. Baluz. tom. I. p. 628. A. D. 822.

****) Man sehe des Bischofs Hincmar von Rheims, der i. J. 882 starb, tractat. de ordine palatii. in dessen oper. edidit Sirmondi Vol. 2. cap. 29.

selbst zu Grunde. Hugo Capet, der erste König des Dritten Geschlechts, war nicht wie Pipin *) mit Zustimmung des Volks, sondern einzig durch die Wahl der Großen auf den Thron erhoben worden. Daher wurden auch unter den Königen dieses letzten Geschlechts allgemeine Gesetze nie mit Zustimmung des Volks, sondern nur mit der einiger Großen, die gleichsam die Stelle königlicher Rätthe vertraten, erlassen. Die Könige waren auch um so mehr genöthigt, sich der Zustimmung wenigstens einiger der mächtigern Vasallen zu versichern, als es ihnen sonst unmöglich war, ihren Gesetzen einen allgemeinen Eingang zu verschaffen. Sie sorgten daher bei Verkündigung derselben dafür, daß mehrere Große sie unterschrieben, und sich durch ihre Unterschrift verpflichteten, sie auch auf ihren Domainen einzuführen, und dem König in Handhabung derselben beizustehen.

Das Erstemal, wo unter den Königen des Dritten Geschlechts, das Volk zusammenberufen ward, um über allgemeine Angelegenheiten zu berathen, war im J. 1302 unter Philip dem Schönen. Die Versammlung führte den Namen der allgemeinen Stände oder General-Staaten (*états généraux*), und war in drei Kammern, die der Geistlichkeit, des Adels und des Bürger- oder dritten Standes (*tiers-état*) getheilt. Allein diese Stände, deren Zusammenberufung unter den folgenden Königen noch mehrmals Statt fand, **) hatten bei Erlassung allgemeiner Gesetze keine entscheidende Stimme, sondern sie antworteten nur auf die Fragen, die der Hof ihnen vorlegte, und hatten überdem das Recht Vorstellungen zu machen, auch ihre Beschwerden (*doléances*), wenn sie deren hatten, vorzubringen. Sonst stand es in den letzten Jahrhunderten vor der Revolution, besonders seitdem der Cardinal Richelieu die Macht der Krone

*) Pepinus, rex pius, per auctoritatem Papae, et unctio-
nem sancti chrismatis, et electionem *omnium Francorum*
in regni solio sublimatus est. ap. Bouquet. *recueil des*
Histor. tom. V. p. 9.

**) Die letzte Versammlung derselben (vor der Revolution)
fand i. J. 1614. unter Ludwig dem Dreizehnten zu Paris
Statt.

auf das höchste gehoben, in dem Staatsrecht von Frankreich als unbezweifelnder Grundsatz fest, daß das Recht der Gesetzgebung im ganzen Reich einzig *) und ausschließlich dem König zustehet. Allein demungeachtet hatten die Könige von diesem Recht in Beziehung auf die bürgerliche und zum Theil auch auf die peinliche Gesetzgebung, nur einen beschränkten Gebrauch gemacht. Sie hatten vielmehr für gut gefunden, die uralte Ordnung bestehen zu lassen, der gemäß in einigen Theilen des Reichs das römische Gesetzbuch, in andern aber die sogenannten Gewohnheiten (*coutumes*) als allgemeine Rechtsnorm angenommen waren. Frankreich war in dieser Hinsicht, wie wir schon in der Einleitung bemerkt haben, in zwei Theile, deren einen man *provinces de droit écrit*, und den andern *pays coutumiers* nannte, getheilt; ein Unterschied, welchen erst seit der Revolution eingeführte Gesetzgebung aufhob. Derselbe hing zum Theil mit einer Verschiedenheit der Sprache zusammen, welche selbst höchst wahrscheinlich von der Verschiedenheit der Völkerstämme, die sich in den einzelnen Provinzen festgesetzt hatten, (der Westgothen, Burgunder, Franken,) herührte. Noch im vierzehnten Jahrhundert war Frankreich in dieser letzten Hinsicht gleichsam in zwei Länder, in eines, wo die Sprache oder der Dialect *oc* = und ein zweites, wo der Dialect *oui* oder *oil* gesprochen ward, (in die sogenannte *Langue d'oc* **) und *Langue d'oil* oder *Langue d'oui*) getheilt. Diese Namen waren von dem Wort, dessen man sich in dem einen und andern Landestheil bediente, um Ja auszudrücken, hergenommen. Der Dialect *oui* erstreckte sich über den bei weitem größten Theil von Frankreich, nämlich über das ganze nördliche Land bis an die Dordogne, wozu noch Auvergne

*) Die Parlamente indessen machten bis zu den letzten Zeiten (vor der Revolution) einige von dem Hof nicht anerkannte Ansprüche auf Mitwirkung bei der Gesetzgebung, wovon unten näher gehandelt werden wird.

**) Die Sprache ward auch von der Stadt Toulouse, wo sie vorzüglich gesprochen ward, *la langue Toulousaine* genannt. Die Provinz *Languedoc*, deren Hauptstadt Toulouse ist, hat davon ihren heutigen Namen erhalten. Früher hieß sie *Septimania*.

und Lyonnais gerechnet wurden. Der Dialect oc begriff nur Languedoc, Quercy und Rouergue, indem Guyenne und die herumgelegenen Länder damals den Engländern gehörten. Hiermit fast übereinstimmend war die Eintheilung in Beziehung auf den Gebrauch des geschriebenen (römischen) und Gewohnheits-Rechts. Das erstere galt vorzüglich in den südlichen Provinzen, dem ehemaligen Westgothischen und Burgundischen Reich, und zwar nach der letzten Verfassung des Königreichs vor der Revolution 1) in allen Provinzen, die unter die Gerichtsbarkeit der Parlamente von Toulouse, Bordeaux, Grenoble, Aix und Pau gehörten; 2) in einigen, die unter dem Parlament von Paris standen, nämlich in Lyonnais, Le Forets, Beaujolais, in dem südlichen Theil von Auvergne, *) in Maconnais, in dem Fürstenthum Dombes, in dem Theil der Basse-Marche (niedern Mark), welcher die Landvogtei (sénéchaussee) Bellac **) ausmachte; ferner 3) in einigen unter das Parlament von Dijon gehörigen Landes-Auththeilen, wie Bresse und die anliegenden Gegenden, endlich 4) in den Provinzen, die von den obern Gerichtshöfen von Perpignan, Colmar und Bastia abhängen d. h. in Roussillon, Elsaß und Corsica. ***) Als zuerst

*) In der Auvergne besonders herrschte hierin große Verwirrung. Man fand mitten zwischen Dörtern, die dem Gewohnheits-Recht folgten, andere, worin das geschriebene oder römische Recht galt.

**) Dieselbe bestand aus den drei Castellaneien Bellac, Ritzon und Champanhac. Ehemals gehörte sie unter das Parlament von Bordeaux, wovon sie schon 40 Meilen (lieues) entfernt war. Im 16ten Jahrhundert ward sie davon getrennt und unter das Parlament von Paris gestellt, wovon sie noch einmal so weit entfernt war.

***) Es ist schwierig genug, die einzelnen Gegenden und Dörter, über welche sich die Herrschaft des römischen Rechts erstreckte, genau anzugeben. Berriat-Saint-Prix, aus dessen hist. d. droit. Rom. Paris. 1821. wir auch die eben angeführten Namen entlehnen, bemerkt, daß in dieser Hinsicht noch eine gerichtliche Statistik von Frankreich fehle. Als die besten Werke darüber, denen jedoch noch Vieles mangle um vollständig zu seyn, nennt er: l'état de la France par Boulainvilliers, tom. 5, le dictionnaire des

die Barbaren Gallien überschwemmt, erlaubten sie den zurückgebliebenen Einwohnern nach ihren eigenen Gesetzen d. h. nach römischem Recht zu leben. Man ließ denselben sogar meistens die Wahl, ob sie nach dem Gesetz der Ueberwinder oder nach ihrem alten Gesetz gerichtet werden wollten. So sonderbar es uns nach unsern Begriffen vorkommen mag, daß es für zwei

Gaules par l'abbé Expilly, tom. 5, und die Encycloped. suppl. art. parlement. Er selbst gibt nach vielen Forschungen, wobei er oft genöthigt gewesen, zu den Sammlern der Beschlüsse (arrêtiers) zurückzukehren, folgende der jetzt bestehenden Departements als diejenigen an, wo ehemals das römische Recht galt.

- 1) (Zum Parlament von Toulouse gehörige). Haute-Garonne, Ariège, Tarn, Aude, Hérault, Gard, Ardèche, Lozère, Aveyron, Lot, Tarn-et-Garonne, Hautes-Pyrénées, ein Theil von Gers und von Haute-Loire, nämlich die Arrondissements von Puy und von Yssengeaux (ehemals Velay).
- 2) (Unter Grenoble gehörige). Isère, Drôme, Hautes-Alpes, und der Theil von Vaucluse, der das Fürstenthum Orange enthält. Die Grafschaft Grignan und einige andere von der Dauphiné eingeschlossene Landestheile gehörten unter Aix.
- 3) (Unter das Parlament von Bordeaux gehörige). Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Dordogne, Corrèze, Haute-Vienne, und ein Theil von Gers und Charente-inférieure.
- 4) (Unter Ais). Bouches-du-Rhone, Var, Basses-Alpes, und die Cantons (Nr. 2.), die mit Drôme vereinigt sind.
- 5) (Unter Pau). Basses-Pyrénées.
- 6) (Unter Paris). Rhône, Loire, Cantal, ein Theil von Haute-Vienne, von Creuse, von Puy-de-Dôme, von Saône et Loire und von Ain.
- 7) (Unter Dijon). Ain.
- 8) (Unter Colmar). Haut-Rhin und Bas-Rhin.
- 9) (Unter Perpignan). Pyrénées-Orientales.
- 10) (Unter Bastia.) Corsica.

Auch in Avignon, welches erst i. J. 1791 mit Frankreich vereinigt ward, galt von jeher das römische Gesetz.

Nachbarn verschiedene Gesetze gebe, so erschien dieses doch den Barbaren, die alle Gesetze nur als persönlich ansahen, als ganz natürlich. Die Thatsache selbst wenigstens ist außer allem Zweifel, und wird durch die bündigsten Zeugnisse bestätigt. Die Barbaren selbst hatten nämlich meistens schon sehr früh geschriebene Gesetze, die noch übrig sind (z. B. die Salischen, Burgundischen, Westgothischen u. s. f.); und alle diese erlauben den Römern nach römischen Gesetzen zu leben. So heißt es z. B. prolog. leg. Burgund. (i. J. 517. verfaßt) „Inter Romanos Romanis legibus praecipimus judicari.“ Ebendas. Tit. 55. §. 2. „Jubemus causam Romanis legibus terminari. Licebit ei seu pulsaverit seu pulsatus fuerit, Romano jure contendere.“ Etwas später i. J. 560. verordnete eben so der französische König Chlotar „Inter Romanos negotia causarum Romanis legibus praecipimus terminari.“ (Constit. Chlotar. c. 4. apud. Baluz. tom. I. p. 7.). Ganz übereinstimmend damit waren die Gesetze der Westgothen, wie wir sogleich näher hören werden. Indessen galt dieses allerdings nur, wenn ein Römer mit einem andern Römer zu thun hatte. Hatten Römer und Barbaren Geschäfte oder Streitigkeiten untereinander, so galt, wenn Jemand Etwas zu Leid geschehen war, das Gesetz des Beleidigten. In den übrigen Fällen ward nach den von den Königen gegebenen allgemeinen Gesetzen entschieden. So sagt z. B. das Longobardische Gesetz lib. I. tit. 56. cap. 1. (apud Baluz. tom. I. p. 354.) „sicut consuetudo nostra est, ut Romanus aut Longobardus si evenerit quod causam inter se habent, observamus, ut Romani successionem eorum juxta illorum legem habeant, similiter ut omnes scriptiones juxta legem suam faciant, et quando jurant, secundum legem suam jurent, et alia illis similiter faciant, et quando componunt, juxta legem ipsius, cui malum fecerint, componant; et Longobardos illos convenit componere similiter. De caeteris vero causis communi lege vivant quam Dominus Karolus excellentissimus Rex Francor. atque Longobardor. in edicto adjunxit.“ — Indessen sind die verschiedenen Gesetzgebungen der Barbaren hierin nicht ganz übereinstimmend. Nach den Gesetzen der Ripuarier z. B. ward Jeder, der in dem Gebiet

derselben ein Verbrechen *) beging, nach dem Gesetz seines Geburtsorts gestraft. Allein, ungeachtet der Verschiedenheit in diesem Punkt, stimmten sie alle darin überein, daß die Römer unter sich nach römischem Recht leben durften. — Man hat die Frage aufgeworfen, woher es gekommen, daß, da die Barbaren den alten Bewohnern Galliens die Wahl ließen, entweder nach ihren alten oder nach den Gesetzen der Ueberwinder zu leben, in einigen Provinzen sich das römische Recht erhalten hat, und in andern nicht. Montesquieu (lib. XXVIII chap. 4.) meint, es hange mit der größern oder geringern Unpartheilichkeit zusammen, womit die Gesetzgebungen der verschiedenen barbarischen Völker die Ueberwinder und Ueberwundenen behandelt haben. Da die Gesetze der Burgunder und Westgothen bei Bestrafungen u. s. f. keinen Unterschied zwischen einem Römer und Burgunder oder Westgothen gemacht, so hätten die alten Bewohner dieser Provinzen keinen Grund gehabt, ihre alten Gesetze mit denen ihrer Ueberwinder zu vertauschen. Nach dem Salischen Gesetz hingegen hätten die Franken große Vorzüge vor den alten Einwohnern gehabt, und darum hätte Alles geeilt, sich den Salischen Gesetzen zu unterwerfen. **) Obschon dieses nun zwar nicht ganz ohne Wirkung gewesen seyn mag, so läßt sich doch daraus das gänzliche Verschwinden des römischen Rechts in einigen, und eben so das der Gesetze der Barbaren in andern Provinzen nicht erklären. Wahrscheinlicher ist daher Eichhorn's Meinung, daß, da die Franken den nördlichen

*) Lex. Ripuar. (XXI. 3.) Hoc autem constituimus ut infra pagum ripuarium tam Franci, Burgundiones, Alamanni seu de quacunque natione commoratus fuerit, in iudicio interpellatus sicut lex loci continet ubi natus fuerit, sic respondeat.

4) Quodsi damnatus fuerit, secundum legem propriam, non secundum ripuariam damnum sustineat. — Man sieht, ein Liebhaber des Uralten könnte eines der wichtigsten Vorrechte der neuern Gesandten aus dem Gesetz der Ripuarier herleiten.

**) Die Clerisei zog es in allen Provinzen vor, nach römischem Gesetz zu leben. Späterhin indessen gehorchte sie dem Gesetz der Provinz, worin sie lebte.

Theil Galliens eher als den südlichen erobert, in dem ersten die Zahl der Eroberer, gegen die der Ueberwundenen, größer gewesen sey, als im letztern. Als daher späterhin zu einer Zeit, wo der Unterschied zwischen den alten Einwohnern und den Erobern fast verwischt war, Alles sich unter das Feudal-Gesetz schmiegen mußte, gehorchte in den südlichen Provinzen die Mehrzahl der Einwohner dem Römischen und in den nördlichen dem Salischen Gesetz. Daher vermischte sich in den erstern Provinzen die Feudal-Gesetzgebung mit der Römischen und in den zweiten mit der Salischen, oder mit den Gewohnheits-Rechten. Zu der Zeit, wo die Barbaren sich zuerst in Gallien festsetzten, war die von Justinian veranstaltete Sammlung der römischen Gesetze noch nicht verfaßt, sondern in dem römischen Reich selbst galt damals neben einer Menge älterer Gesetze vorzüglich das von dem Kaiser Theodosius dem Jüngern i. J. 438 verkündigte Gesetzbuch (codex Theodosianus). Da es nun aber den Fürsten und Königen der Barbaren nicht gleichgültig seyn konnte, welche Gesetze unter den alten Einwohnern, ihren nunmehrigen Unterthanen, galten, so verordneten sie selbst, daß aus den römischen Gesetzen diejenigen gesammelt würden, welche in ihren Ländern Gesetzes-Kraft haben sollten. Diese Gesetze wurden vorzugsweise aus dem codex Theodosianus, so wie aus den Schriften einiger berühmten römischen Rechtsgelehrten (des Paulus, Cajus u. s. f.) genommen. Vorzüglich sind zwei solcher Sammlungen berühmt, die sich bis auf unsere Zeiten erhalten haben. Die Erste, welche jetzt fast in allen Ausgaben Papiani liber responsorum oder Papiani responsum heißt, ward zuerst von dem berühmten französischen Rechtsgelehrten Cujacius als Anhang zu dem cod. Theodos. (Lugd. 1566. fol.) durch den Druck bekannt gemacht. Höchst wahrscheinlich ist sie um d. J. 517. auf Befehl des burgundischen Königs Sigismund veranstaltet worden. Derselbe ließ nämlich in diesem Jahr die Sammlung der burgundischen Gesetze verkündigen, in deren Eingang es heißt: „Inter Romanos Romanis legibus praecipimus judicari: qui formam et expositionem legum conscriptam, qualiter judicent, se noverint accepturos, ut per ignorantiam se nullus excuset.“ Die Folge der Titel in dem so eben angeführten Papian. res-

pons. stimmt mit der in den burgundischen Gesetzen auf eine so auffallende Art überein, daß Savigny *) nicht zweifelt, dieses Papian. respons. sey das von Sigismund seinen römischen Unterthanen versprochene Gesetzbuch.

Noch weit berühmter und vollständiger ist das Gesetzbuch, welches auf Befehl des westgothischen Königs Alarich des Zweiten (reg. 484—507.) von einer Gesellschaft römischer Rechtsgelehrten zu Aire in Gasconne i. J. 506. zusammengetragen ward. Dasselbe hieß späterhin *breviarium Alaricianum*, soll aber zuerst keinen besondern Namen gehabt haben. Es hieß auch bald *lex Romana* bald *lex Theodosii*. Wegen seiner weit größern Reichhaltigkeit gewann es selbst in den Provinzen des burgundischen Reichs, welches letztere 534. unterging, über den Papian den Vorzug. Es enthält neben dem Text der römischen Gesetze, auch noch Auslegungen desselben. Die darin aufgenommenen Stücke der römischen Gesetze sind dabei meistens vollständig. **) Das *breviar.* behielt im westgothischen Reich seine gesetzliche Kraft bis in die Mitte des siebenten Jahrhunderts. Um diese Zeit verbot der westgothische König Chindaswind (stirbt 652.) den fernern Gebrauch desselben gänzlich. ***) Allein damals hatte die westgothische Macht ihren

*) Savigny Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. B. II. S. 12, 13.

**) Es begreift: 1) Cod. Theodosian. 16 Bücher. Die 5 ersten Bücher dieses Cod. kennt man sogar nur durch das *breviarium*.

2) Novellen von Theodosius, Valentinian, Majorian, Marcian und Severus.

3) Pauli *receptae sententiae*. 5 Bücher. Auch nur durch das *breviar.* bekannt.

4) Cod. Gregorian. 13 Titel.

5) Cod. Hermogenianus. 2 Titel.

6) Papinian. lib. I. Respons. eigentlich nur eine kleine Stelle.

7) Instit. Caji. Letztere erscheinen besonders mager und sind allein ohne Interpretation.

***) Leg. Visigoth lib. 2. tit. 1. leg. 9. „*Alienae gentis legibus ad exercitium utilitatis imbui et permittimus et*

Hauptstz in Spanien. In den Provinzen des südlichen Frankreichs, obschon sie damals unter die Herrschaft von Spanien gehörten, hatte, wie es scheint, das römische Recht schon so tiefe Wurzeln gefaßt, daß es ungeachtet der entgegengesetzten Befehle nicht daraus zu verdrängen war. Savigny *) führt mehrere Beispiele an, daß selbst, nachdem das Gesetz von Chindaswind schon gegeben war, doch mehrere bürgerliche Geschäfte den Vorschriften des *breviar.* gemäß abgemacht worden sind. Mit Savigny stimmt Montesquieu, der aus dem südlichen Frankreich gebürtig und einer der fleißigsten und scharfsinnigsten Forscher der Geschichte seines Vaterlandes war, völlig überein (*espr. d. loix. liv. XXVIII. chap. 7.*). Als Carl Martel und Pipin in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts die Sarazenen aus diesen Provinzen vertrieben, unterwarfen sich die gothischen Einwohner unter der Bedingung dem Sieger, daß es ihnen erlaubt bliebe nach ihren vaterländischen Gesetzen zu leben. Doch einen unumstößlichen Beweis, daß das römische Recht in den südlichen Provinzen von Frankreich entweder nie untergegangen, oder bald wieder aufgelebt ist, liefert das Edict von Poissy (*edictum Pistense*) von Carl dem Kahlen i. J. 864. In demselben heißt es *cap. 20.* „*Super illam legem (Romanam) nec antecessores nostri quodcunque capitulum statuerunt, nec nos statuimus.*“ Ferner *cap. 16.* „*In illa terra, **)* in qua *judicia secundum legem Roma-*

optamus, ad negotiorum vero discussionem et resultamus et prohibemus. Quamvis enim eloquiis polleant, tamen difficultatibus haerent; adeo nolumus sive Romanis legibus sive alienis institutionibus amodo amplius convexari.“

*) Savigny Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. Th. II. S. 111.

***) Diese Worte des *edict. Pistens.* sind sehr merkwürdig, wenn man sie mit der oben angeführten Bestimmung Chlotars „*Inter Romanos negotia causarum Romanis legibus praecipimus terminari*“ vergleicht. Es geht deutlich daraus hervor, daß zu Zeiten Chlotars (i. J. 560.) die Gesetze noch durchaus persönlich waren, wogegen, als das *edict. Pistens.* erschien, nach Verschiedenheit der Provinzen nach römischem oder fränkischem Recht geurtheilt ward.

nam terminantur, secundum legem Romanam *) judicetur, et in illa terra in qua judicia secundum legem etc.“ Immerhin mag indessen doch der Gebrauch des *breviarium* durch das Gesetz von Chindaswind in so fern in Verfall gerathen seyn, daß man späterhin das Justinianische Gesetzbuch, als es im Abendland näher bekannt ward, um so begieriger aufnahm, wozu Ludwig der 5. vorzüglich mitgewirkt hat. Dieser Fürst bezieht sich an sehr vielen Stellen seines Gesetzbuchs (*établissements*) auf das römische Recht, und zwar auf das Gesetzbuch Justinians, so daß er stillschweigend voraussetzt, dasselbe habe gesetzliche Kraft. **) Soviel wenigstens ist gewiß, daß die oben (nach *Berriat-Saint-Prir*) genannten Provinzen in ganz Frankreich den Namen: Provinzen des geschriebenen Rechts (*pays de droit écrit*) hatten, und von den *pays coutumiers* ***) unterschieden wurden, so wie daß darin

*) *Montesquien* liv. 28. chap. 4. bemerkt, in dem *edict. Pis-tens.* seyen cap. 12, 16. auch die Provinzen genannt, worin nach römischem Recht geurtheilt ward, und dieses seyen gerade dieselben, worin bis zu den letzten Zeiten das römische Recht gegolten habe, (in *Cavillonia*, in *Narbona* u. s. f.). Allein dieses ist ein Irrthum. In den angeführten Stellen ist nur die Rede von den Städten, worin gemünzt werden sollte.

**) Ludwig der 5. ließ eine französische Uebersetzung des römischen Rechts anfertigen, welche sich noch auf der königl. Bibliothek zu Paris befindet. Um dem Leser einigen Begriff von dem Stil derselben zu geben, setze ich folgende Stelle der *établissements*. liv. II. chap. 1. hierhin, welche eine Uebersetzung des römischen „*justitia est constans et perpetua voluntas etc.*“ *Instit.* lib. I. tit. I. ist. „*Justice si est une volonté estable qui donne à chacun son droit: et les commandemens de droit si sont tels, honnestement vivre, ne nulle personne ne doit despire (mépriser) et doit donner à chacun son droit, selonc droit escrit en code, el titre de justice et de droit, où il est traité el (au) comencement especiaument de cette matière.*“

***) Da die Barbaren schon früh geschriebene Gesetze hatten, so ist es sonderbar, daß die *pays coutumiers* sich nicht an diesen Gesetzen gehalten haben. Höchst wahrscheinlich ge-

seit vielen Jahrhunderten nach römischen Gesetzen und zwar nach unserm gewöhnlichen *corpus juris* Recht gesprochen ward; welches denselben auch durch königl. offene Briefe bestätigt war. Man hat sogar häufig die Streitfrage aufgeworfen, ob in den übrigen Provinzen von Frankreich, obschon sie ohne Widerrede von jeher *pays coutumiers* hießen, dennoch nicht das römische Gesetzbuch als das gemeine Recht des Landes anzusehen sey. *) Nämlich die Gewohnheits-Rechte vieler Provinzen wiesen für alle in denselben nicht entschiedene Fälle, ausdrücklich auf das römische Recht hin. Andere thaten dieses nicht so bestimmt, aber sie bezeichneten es deutlich genug durch den Namen: geschriebenes Vernunft-Recht (*raison écrite*), welchem sie die Entscheidung überließen. **) Endlich waren die Verfügungen einiger Provinzial-Rechte, (wie die von Berry, Nivernais) ganz offenbar aus dem römischen Recht geschöpft. In allen unter diese Cathegorien gehörigen Provinzen, behaupteten nun Viele, müsse das römische Gesetzbuch unbezweifelt als das gemeine Recht angesehen werden. Auch in den Provinzen, welche, dem uralten Gerichts- und Sprachgebrauch gemäß, *pays de droit écrit* hießen, „führten sie an“ sei das römische Recht in einzelnen Punkten, theils durch besondere Gewohnheits-Rechte, theils durch königliche Verordnungen abgeändert. Man müsse also das römische Recht entweder in keiner Provinz der Monarchie, oder in den oben näher bestimmten, ebenfalls als das gemeine Recht

Ichah dieses aber durch die tiefe Unwissenheit, worin die Welt nach dem Umsturz des römischen Reichs immer mehr und mehr versank, und wodurch die Kunst zu lesen und zu schreiben immer feltner ward.

*) Es gibt zwei vorzüglich berühmte Schriften über diesen Gegenstand. 1) *Observations sur la coutume de Bourgogne* par Bouhier, président au parlement de Dijon édit. de 1742. 2) *Préface des oeuvres de Henrys par Bretonnier* avocat au parlement de Paris édit. de 1708.

**) In Frankreich bestand von je her und besteht zum Theil noch eine gewisse Eifersucht zwischen den Juristen des geschriebenen- und Gewohnheits-Rechts. Letztere beklagen sich insbesondere, daß bei Abfassung des *code civil* fast nur das römische Recht berücksichtigt worden sey. Als allgemeines Gesetzbuch hat er indessen dadurch sicher gewonnen.

gelten lassen. Man sieht hieraus, daß die Sache fast auf einen bloßen Wortstreit hinauslief: Will man übrigens die angeführten Gründe gelten lassen, so blieben nur Paris, die Normandie und Bretagne übrig, welche man mit Recht pays coutumiers nennen könnte. Doch ungeachtet dieser abweichenden Meinungen einiger Rechtsgelehrten stand der gerichtliche Sprachgebrauch durchaus fest, dem gemäß außer den oben als pays de droit écrit angeführten Provinzen, alle übrigen, welche nahe zwei Drittheile des Reichs ausmachten, pays coutumiers hießen, so daß die Gewohnheits-Rechte darin als das gemeine oder ordentliche Landesrecht angesehen wurden. Die Gewohnheits-Rechte waren nach Verschiedenheit der Provinzen außerordentlich verschieden, so daß nicht allein in jeder Provinz, sondern in jeder Stadt und fast in jedem Dorf andere Gesetze galten. In den letzten Zeiten (vor der Revolution) zählte man ungefähr sechszig allgemeine Gewohnheiten (coutumes générales), d. h. solche, welche in einer ganzen Provinz beobachtet wurden, und fast dreihundert Local- oder besondere Gewohnheiten, die *) nur an einzelnen Orten galten. Diese Gewohnheiten waren früherhin nicht schriftlich aufgezeichnet. Man mußte dieselben also, wenn sie nicht ganz notorisch waren, und je ein Streit darüber entstand, durch Abhörung vieler Zeugen, ausmitteln. Ein solches Zeugen-Verhör ward enquête par turbe (inquesta per turbam) genannt. Die Zeugen, wozu man meistens Rechtsgelehrte, Advokaten, Notarien u. s. f. nahm, wurden dabei in einzelne Haufen, jeder von zehn Zeugen, gesondert, und die Aussage der Mehrheit eines jeden Haufens für die eines Zeugen genommen. Waren die Aussagen von zwei solcher Zeughäufen übereinstimmend, so ward das Bestehen der Gewohnheit als erwiesen angenommen. Dasselbe galt auch, wenn gemäß der Aussage eines Zeughaufens **) geurtheilt, von diesem Urtheil

*) Diese Local-Gewohnheiten wichen indessen nur in einzelnen Punkten von denen der ganzen Provinz ab. Nachdem die Gewohnheitsrechte schriftlich aufgezeichnet waren, richtete man sich bei den Gerichten in allen von den Local-Gewohnheitsrechten nicht vorgesehenen Fällen nach der Gewohnheit der ganzen Provinz.

**) In Hinsicht der Beweise, ob eine solche Orts-Gewohnheit

an ein Parlament appellirt, und diese Appellation verworfen worden war. Indessen hatte man wegen der großen Unsicherheit des Rechts, die dadurch entstehen mußte, an einigen Der-

als wirklich bestehend anzunehmen sey, ist folgende Stelle aus der Somme Rurale von Boutillier, der am Ende des 14ten und im Anfang des 15ten Jahrhunderts lebte, und wovon sogleich näher geredet werden wird, merkwürdig. Som. Rur. liv. I. tit. 2. „Coustume locale selon les anciens est un établissement tenu et gardé au pays, par les anciens sages à ce d'accord et confermez estre et demeurer ainsi selon la situation du lieu, ou ce est fait tel; et par si long temps que à coustume prescrite et confirmée peut et doit saffire: (Ut no. in §. ex non scripto insti. de jur. natur. gent. et civil.) Et y a difference entre coustumes: car il y a coustume privée et coustume notoire. Et est perilleuse chose d'arguer la premiere pour doute de la preuve, senon qu'elle fust redigée par escrit, de l'autorité du Prince, et les trois Estats du lieu ou Bailliage pour ce faire appellez et assemblez, arrestée pour coustame. Et la notoire est plus legere, car elle se preuve d'elle-mesme. Si appartient si qu'avant que coustume soit prescrite qu'elle soit telle que par dix (lequel nombre de dix fait turbe) ou douze hommes des plus sages et anciens du lieu elle ait esté approuvée, tellement que jugement en soit ensuivy, et de ce jugement ait esté appellé en Cour souveraine, de laquelle il ait esté dit bien jugé et mal appellé: (Ut not. in l. cum de consuetud. de legi. ff.). Car lors est telle Coustume prescrite et approuvée, autrement non. Encores y a une autre coustume appellée notoire coustume, laquelle est si notoire et si manifeste qu'il ne la faut avoir en doute aucune, comme plusieurs choses sont si notoirement usées et gardées en aucuns pays, que elles sont cogneües et notoires à tous, et de celle se peut on bien rapporter à la discretion de la cour, au cas que partie adverse ne le mettroit en fait contraire. Toutesfois en tout evenement ad majorem cautelam l'on a accoustumé à prouver ladicte coustume par l'extraict du livre Coustumier du Greffe du lieu. Et pour ce est mise la difference entre les deux coustumes, c'est la privée et la notoire, comme dit est. Si se doit garder l'Advocat tant qu'il peut de proposer la privée, car elle est difficile et forte à prouver etc.“

tern und in einigen Provinzen schon sehr früh angefangen, die daselbst notorisch gültigen Gewohnheiten schriftlich aufzuzeichnen. *) Mehrere Könige hatten deshalb Verordnungen erlassen, so daß unter Ludwig dem 14ten fast alle Gewohnheiten schriftlich aufgezeichnet waren. Dieser König befahl daher in der großen Verordnung, die er im Jahr 1667 über die Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens erließ, daß ferner die Gewohnheiten gar nicht mehr durch Abhörung solcher Zeugenhaufen ermittelt werden sollten. **) Seit dieser Zeit galten bei den Gerichten keine Gewohnheiten, wenn sie nicht, und zwar mit Bewilligung des Fürsten, schriftlich aufgezeichnet, und dabei in die Register des Parlaments der Provinz eingetragen waren. Dieses letztere konnte solche Gewohnheiten, welche nicht mit den nöthigen Formalitäten versehen waren, für nichtig erklären. Seit dieser Zeit war also das französische Gewohnheitsrecht ganz verschieden von dem, was insgemein so heißt, und was die Römer insbesondere *mores majorum* nannten. ***) Dasselbe war ein eigentlich geschriebenes Recht, nur daß es nicht von dem Willen eines Gesetzgebers, sondern aus den Gewohnheiten des Volks ausgegangen war. Diese Gewohnheiten wichen indessen, wie schon erinnert worden, in den verschiedenen Provinzen des Königreichs sehr voneinander ab. Bei den Gerichten folgte man, wenn verschiedene Gewohnheiten in Widerspruch waren, in allen Fällen, wo es sich von dem Personenstand, oder von irgend einem einer Person anlebenden Recht handelte, der Gewohnheit des Wohnorts. Dasselbe galt in Beziehung auf alles bewegliche Eigenthum. War aber die

*) Sie wurden häufig in dem Archiv des Gerichtssecretariats (greffe) aufbewahrt. M. s. die vorige Note.

**) Ordonnance de 1667. tit. XIII. art. 1. „abrogeons toutes enquestes d'examen à futur et celles par turbes touchant l'interprétation d'une coutume ou usage, et deffendons à tout juge de les ordonner ni d'y avoir égard.“ examen à futur war ein vorläufiges, vor Anfang des Prozesses angestelltes Zeugenverhör.

***) Gewohnheiten, die nicht schriftlich aufgezeichnet waren, nannte man in den französischen Gerichten *Gebraüche* (usages).

Frage von einem unbeweglichen Eigenthum oder einer Bestimmung über dasselbe, z. B. einer Schenkung entweder unter Lebenden oder durch Testament, so entschied die Gewohnheit des Orts, wo die Sache gelegen war. Die äußern Formalitäten eines Actes richteten sich nach der Gewohnheit des Orts, wo der Act gemacht ward. *) Zum Theil streitig war es, nach welcher Norm man sich in Fällen richten müsse, welche das Gewohnheitsrecht der Provinz unentschieden gelassen hatte. Einige behaupteten, das römische Recht als geschriebenes Ver-nunftgesetz (*ratio scripta, raison écrite*). **) Andere, das Gewohnheitsrecht der Hauptstadt Paris, und wieder Andere, das Gewohnheitsrecht der nächstgelegenen Provinzen müsse alsdann entscheiden. Nach der richtigern Meinung unterschied man indessen. Handelte es sich von einer Frage, die in den Gewohnheitsrechten gar nicht berührt, aber im Römischen entschieden war, so folgte man dem Ausspruch des letztern. War aber die Frage nur in dem Gewohnheitsrecht der Provinz, wo sie vorkam, unentschieden, so folgte man (wenn für solche Fälle die Gewohnheiten der Provinz nicht selbst auf das römische Recht hinwiesen) dem Gewohnheitsrecht der nächstgelegenen oder derjenigen, deren Gewohnheiten mit denjenigen der erstern Provinz am nächsten übereinstimmten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß hier nur von den Provinzen, wo die Gewohnheiten das gemeine Recht ausmachten, (den *pays coutumiers*) die Rede ist. In den Provinzen und Gegenden, wo das römische Gesetz die allgemeine Rechtsnorm war,

*) Man sehe die *Encyclopéd.*, Merlin *Répert.* und Ferrière *Dict. d. Droit* unter Art. *Coutume*. Letzterer erläutert das so eben gesagte durch folgendes Beispiel: „Il s'ensuit de ce que nous venons de dire, que quant à l'âge de pouvoir faire testament, il faut recourir à la coutume du domicile du testateur. Pour ce qui est des biens dont il peut disposer par testament, il faut s'en rapporter aux coutumes des lieux où ses biens sont situés; et pour les solemnités du testament, elles se règlent par la coutume du lieu où le testament est passé.“

**) So wird es häufig in den Schriften der franzöf. Rechts-gelehrten genannt.

(den pays de droit écrit) ward jeder Fall, wenn er nicht in dem Gewohnheitsrecht der Provinz selbst ausdrücklich vorge-
sehen war, nach dem römischen Recht entschieden. *) Der Erste Versuch, die Gewohnheiten schriftlich aufzuzeichnen, ward unter Ludwig dem 5. gemacht. Unter seiner Regierung wurden die von Paris, Anjou und Orleans gesammelt, und von dem König bestätigt. Sein Enkel, Philip der Schöne verordnete bestimmt, die Gewohnheiten der Provinzen zu sammeln, und schriftlich abzufassen. Auch geschah dieses mit den Gewohnheiten einiger Provinzen. Allein die Haupt-Epoche, wovon man die Abfassung der in Frankreich, auch noch bis zu den letzten Zeiten, geltenden Gewohnheits-Rechte anzählen muß, ist die Regierung Carls des Siebenten. Dieser Fürst, nachdem er die Engländer aus seinem Reich vertrieben, bestimmte durch seine Verordnung v. J. 1453. Art. 125., **) daß in jeder Provinz des Reichs, die Gewohnheiten derselben unter Mitwirkung der darin fungirenden Rechtsgelehrten, so wie der Bewohner derselben, schriftlich abgefaßt und dann dem großen Staats-Rath, so wie dem Parlament zur Untersuchung vorgelegt werden sollten. Nach dieser Untersuchung, und der darauf gegründeten königl. Bestätigung sollten sie als Gesetze der Provinz gelten, nach welcher jeder Richter in seinem Gerichtsbezirk Recht sprechen mußte. Seit dieser Zeit bildete sich auch allmählig der Grundsatz des öffentlichen Rechts aus, daß es nur dem König, und nicht den Grundherrschaften zustehet, den Sammlungen dieser

*) Nämlich auch die pays de droit écrit hatten ihre Gewohnheiten, wodurch die Bestimmungen des römischen Rechts verschiedentlich abgeändert waren.

**) „Ordonnons que les usances, coutumes et styles (Gerichts-Gebräuche) de tous les pays de notre Royaume soient redigés et mis en écrit par les coutumiers, praticiens et gens de chacun pays de notre Royaume; lesquelles coutumes seront apportées devant nous pour les faire voir et vérifier par les gens de notre grand conseil et de notre Cour de Parlement et par ainsi décréter et confirmer, et iceux usages et styles décrétés et confirmés seront observés et gardés es pays dont ils seront sans autre preuve que ce qui sera écrit au dit livre.“

Gewohnheiten gesetzliches Ansehen beizulegen, wovon aber bis zu den letzten Zeiten noch einige Ausnahmen bestanden. (Merlin Répert. art. coutume). Uebrigens hatte jene weise Verordnung Karls des Siebenten Anfangs keinen Erfolg, bis zum J. 1495 (unter Carl dem Achten), wo die Gewohnheiten von Ponthieu schriftlich aufgezeichnet wurden. Das Werk schritt überhaupt nur langsam vorwärts, bis zu der Regierung Ludwigs des Zwölften, während welcher die Gewohnheiten sehr vieler Provinzen gesammelt und unter fürstlicher Auctorität bekannt gemacht wurden. Das Ganze ward endlich unter Franz dem Ersten und seinen Nachfolgern v. J. 1518 bis 1609 vollendet; wobei man indessen hin und wieder für gut fand, einige schon abgefaßte Gewohnheiten wieder abzuändern. — Die Abfassung der Gewohnheiten war, den königlichen Befehlen gemäß, unter Zuziehung nicht allein der ersten Rechtsgelehrten, sondern auch der Deputirten der drei Stände (der Geistlichkeit, des Adels, und Bürgerstandes) einer jeden Provinz geschehn. Allein ungeachtet aller dieser Maßregeln, war man doch in den meisten Provinzen bei diesem wichtigen Geschäft mit wenig Umsicht verfahren. Einige Schriftsteller schreiben dieses der Ueber-eilung zu, indem man in jeder einzelnen Provinz die Sache eben so schnell zu Ende brachte, als das Geschäft im Ganzen langsam fortschritt. Noch einen stärkern Einfluß übten indessen Privat-Interesse, Partheisucht, und vorgefaßte Meinungen, wobei besonders auch die Eifersucht zwischen den Rechtsgelehrten des Gewohnheits- und geschriebenen Rechts ins Spiel kam, aus. Allein mehr, als Alles dieses, wirkte gewiß der barbarische Ursprung dieser Gewohnheiten, dessen Einfluß zu beseitigen, ohne die Gewohnheiten gänzlich aufzuheben, in keines Menschen Macht stand. Welcher Ursache man aber auch die Schuld geben mag, so war sicher selbst schon lange Zeit vor der Revolution, der größte Theil der aufgeklärten Rechtsgelehrten darin einig, daß alle diese Gewohnheiten unzählig viele ungerechte und gehässige Entscheidungen enthalten, daß dabei der Stil, worin sie abgefaßt sind, eben so unklar und unrein, als der Inhalt unverständlich ist. *) Alles sah daher die Abfassung eines neuen,

*) Ferriere Diction. de Droit. art. coutume. Selbst das

nicht aus den Sitten der Barbaren geschöpftes, sondern den Bedürfnissen, Verhältnissen und Einsichten der neuern Zeit angemessenen Gesetzbuches als ein dringendes Bedürfnis an. — Es gibt mehrere allgemeine Sammlungen dieser Gewohnheitsrechte. Die vollständigste und brauchbarste ist die von Richebourg *) besorgte. Dieselbe ist zwar nicht unter öffentlicher Auctorität veranstaltet, enthält indessen alle Gewohnheiten, die von dem König bestätigt waren, und zuletzt als Gesetze galten. Es gab nämlich überhaupt keine officielle Sammlung der Gewohnheitsrechte aller Provinzen (keinen code françois); sondern die Urkunde über die in jeder einzelnen Provinz geltenden und vom König bestätigten, war in dem Archiv des Parlaments der Provinz **) niedergelegt. Richebourg bemerkt daher auf dem Titel seines so eben angeführten Werks, daß er den Text

Drafil der Rechtsgelehrtheit der Gewohnheiten C. Dumoulin ruft oft aus: „ô l'injuste coutume! ô l'extravagante coutume! ô impertinente coutume!

*) Der vollständige Titel ist: Nouveau coutumier général ou corps des coutumes générales et particulières de France et des provinces connues sous le nom de Gaules, exactement vérifiées sur les originaux conservés au greffe du parlement de Paris et des autres cours du royaume avec les notes de M. M. Toussaint, Chauvelin, Julien Bredeau et Jean Marie Ricord, avocats au parlement, jointes aux annotations de M. Charles du Moulin, François Rayreau et Gabriel Michel de la Ruche maillet, mis en ordre et accompagné de sommaires en marge des articles, d'interprétation des dictons obscures employées dans les textes, de listes alphabétiques des lieux régis par chaque coutume, et enrichi de nouvelles notes tirées des principales observations des commentateurs et des jugemens qui ont éclairci, interprété ou corrigé quelques points et articles des coutumes par M. Charles Bourdot de Richebourg, avocat au Parlement. 4 Tomes. à Paris. 1724. (souvent en 8 Vol.).

**) Einzelne waren sie allerdings auch in Druck erschienen. Ueber die verschiedenen Ausgaben findet man nähere Nachricht in: Bibliothèque choisie des livres de droit par Camus garde des archives nationales. Paris. 1805. 2 Vol. 8vo.

mit den bei den Parlamenten beruhenden Urkunden verglichen habe. Doch schon viel früher, als die Gewohnheiten auf königlichen Befehl gesammelt und bestätigt waren, hatten verschiedene Rechtsgelehrte mehr oder minder vollständige Sammlungen dieser Gewohnheitsrechte gemacht, die zum Theil auch *grand coutumier* oder *coutumier général* heißen, und die man daher mit der so eben angeführten, (von Richebourg erst im J. 1724 herausgegebenen) nicht verwechseln muß. Zu den schätzbarsten Werken dieser Art aus den frühern Zeiten gehören das von Beaumanoir und Peter Defontaines (Petrus Fontanus), so wie die sogenannten *Assisen* von Jerusalem (*assises de Jérusalem*), wovon schon im vorigen Abschnitt geredet worden. Das letzte Werk enthält die Gesetze, welche Gottfried von Bouillon seinem neuen Königreich Jerusalem (i. J. 1099.) gab, und welche weiter Nichts als die alten Gewohnheiten der Franken sind. Das Werk ist eigentlich bedeutend (fast um zwei Jahrhunderte) älter, als das von Beaumanoir und Defontaines. Allein es ward von Gottfrieds Nachfolgern verschiedenes darin geändert, und es ist nur so, wie es im Jahr 1250 war, auf uns gekommen; daß es folglich mit den beiden Werken von Beaumanoir und Defontaines fast von gleichem Alter ist. **)

*) Das letztere Werk ist übrigens an und für sich allerdings unter fürstlicher Auctorität verfaßt worden. Nur gilt dieses nicht in Beziehung auf Frankreich.

**) Die *Assisen* von Jerusalem nebst dem Werk des Beaumanoir wurden von dem Parlaments-Advokaten La Thaumassière zu Paris im J. 1683 unter folgendem Titel herausgegeben: *Assises et bons usages de Jérusalem* (tirés d'un manuscrit de la bibliothèque vaticane) par Messire Jean d'Ibelin, comte de Japhe et d'Ascalon, seigneur de Rames et de Baruth. Ensemble les coutumes de Beauvoisis par Messire Philippes de Beaumanoir, Bailli de Clermont en Beauvoisis et autres anciennes coutumes. Le tout tiré des manuscrits avec des notes et observations et un glossaire pour l'intelligence des termes de nos anciens auteurs. — Par Gaspard Thomas de la Thaumassière, Ecuyer, seigneur de Puy-Ferand, bailli du marquisat de Chasteau-neuf sur Cher, Avocat en parlement. Imprimé à Bourges et se vend

Um dem Leser einen Begriff von der Schreibart und dem Inhalt derselben zu geben, habe ich ein Capitel daraus am Ende dieses Abschnitts beigelegt. Die drei genannten Werke sind indessen aus einer Zeit, wo der gerichtliche Zweikampf noch bestand. Sie waren daher in den letztern Zeiten für die Ausübung ganz unbrauchbar. Viel wichtiger für die Geschichte des neuern Gerichts=Verfahrens ist die etwa i. J. 1402 verfaßte *Somme Rurale ou grand coutumier général de pratique civile et canonique, composé par Jean Bouteiller, **)

à Paris en la boutique de L. Billaine chez Jacques Morel au second pillier de la grande salle du Palais, au grand César. 1683. avec privilege du roi. Die Abschriften von Jerusalem wurden auch das Buch oder die Briefe des Grabes (*lettres du sepulcre*) genannt, weil man sie zu Jerusalem in der Kirche des H. Grabes in einem Koffer aufbewahrte. Dieser ward, wann irgend ein Zweifel entstand, nur in Gegenwart des Königs, oder seines Bevollmächtigten, des Patriarchen und, in dessen Abwesenheit, des Priors des Klosters vom H. Grab geöffnet. Sie wurden verschiedentlich verändert. Im Jahr 1250 wurden sie von dem auf dem Titel bemerkten Jean d'ubelin, Comte de Japhe etc. geordnet und schriftlich abgefaßt. Die Original=Handschrift davon befindet sich in der vaticanischen Bibliothek, wovon die in Paris befindlichen Handschriften nach Du-Cange (man sehe dessen Vorrede zu den *établiss. d. St. Loys*) nur Abschriften sind. Das Buch ist in Kapitel eingetheilt, und enthält deren 331. Demselben ist ein Inhaltsverzeichnis vorgelegt, welches so anfängt: *Ci commence les rubriques du livre des assises et des bons usages dou royaume de Jérusalem qui furent établies et mises en escrit par le duc Godefroy de Bouillon, lequel fut ehleu a Roy et à segnor doudit royaume et par le conseil des autres roys princes et Barons que apres le duc Godefroy furent et par l'ordenement dou patriarche de Jérusalem.*

*) Jean Bouteiller (oder wie Einige schreiben Boutillier) lebte am Ende des 14ten und im Anfang des 15ten Jahrhunderts. Sein Testament, welches man am Ende seines angeführten Werks findet, ist v. 16ten September 1402. Er war in der Castellanei Mortagne an der Schelde geboren, und zuletzt Parlaments=Rath zu Paris. Die erste, auch noch jetzt geschätzte Ausgabe seines Werks, erschien zu

denen man noch folgende Werke beifügen kann. Les décisions de Jean de Mares; Le grand Coustumier de France, et instruction de pratique et manière de procéder et pratiquer es Cours de Parlement, Prevosté, et Vicométe de Paris; Les Coutumes notoires du Châtelet (des Stadtgerichts von Paris), welche letztere meistens das Ergebniß der Abhörnung von Zeugenhaufen (enquêtes par turbes) sind, die vom Jahr 1300 bis 1387 vorgenommen wurden. Außer dem römischen Recht und den verschiedenen Gewohnheits-Rechten, die nur in einzelnen Provinzen galten, hatten nun aber auch, (wie schon S. 117. erinnert worden) in den letzten Jahrhunderten die königlichen Verordnungen in ganz Frankreich allgemeine Gesetzeskraft. Die Könige hatten sogar das unbezweifelte Recht die Gewohnheiten, wenn sie es nöthig fanden, abzüandern und zu verbessern. *) (les ordonnances dérogoient aux cou-

Brüges i. J. 1479. fol. Ein Pariser Jurist Charondas le Charon gab es i. J. 1603 zu Paris mit Nummerung heraus. Bei den letztern benutzte er die Handschrift eines alten Practikers, der unter Philip August, und Ludwig dem Achten (Großvater und Vater Ludwigs des 5.) lebte. Dieses Werk ist für die Rechtswissenschaft der damaligen Zeit von der größten Wichtigkeit. Es ist vielfach commentirt worden, und ist zuweilen gemeint, wenn die franzöf. Schriftsteller von dem grand Coutumier oder Coutumier général sprechen. Godefroi in seiner Ausgabe desselben sagt, man müsse es eher Somme Civile als Somme Rurale nennen, welchem Jeder, der den Inhalt kennt, beistimmen wird. Godefroi theilt folgendes Distichon darüber mit:

Quae tibi dat Codex quae dant Digesta, quod usus,
Ruralis paucis haec tibi Summa debet.

- *) Alle Rechtsgelahrten bemühten sich von jeher aus allen Kräften, das königl. Ansehen zu heben. Besonders war es eine ihrer Lieblings-Ideen, der König habe in Hinsicht der Gesetzgebung die nämlichen Rechte, welche die ehemaligen römischen Kaiser in Gallien hatten. Der in der vorigen Note angeführte Bouteiller sagt Som. Kur. liv. II. tit. 1. „sçachez que le Roy de France qui est Empereur en son Royaume peut faire ordonnances, qui tiennent et vailent loy, ordonner et constituer toutes constitutions e peut aussi remettre, quitter et pardon-

tumes). Die Gesetze hatten in den verschiedenen Zeiträumen andere Namen, und die Abfassung geschah mit verschiedenen äußern Förmlichkeiten, deren Kenntniß für die Geschichte der Gerichts- und noch mehr der Staats-Verfassung von Frankreich nicht ganz unwichtig ist. Unter dem Ersten Königs-Geschlecht wurden die von den Königen, unter Zustimmung des Volks, erlassenen allgemeinen Verordnungen meistens Gesetze (*leges*) genannt. (So *lex Ripuariorum* u. s. f.) Einige Gesetze führten auch den Namen *Edicte* oder *Constitutionen*. Diese unter dem Ersten Königs-Geschlecht gegebenen Gesetze sind in dem *codex legum antiquarum* gesammelt. *) Man findet darin auch die burgundischen, westgothischen Gesetze u. s. f. Dieselben waren meistens, schon ehe die Franken in Gallien einfielen, verfaßt; allein die Barbaren selbst haben später Vieles daran geändert und verbessert, und sie sind größtentheils nur in dieser verbesserten Gestalt auf uns gekommen. In den meisten Handschriften ist diesen Gesetzen eine Einleitung oder Vorrede vorgesetzt, welche eine kurze Geschichte ihres Ursprungs und der mit denselben vorgenommenen Veränderungen enthält. So heißt es z. B., von der i. J. 630 auf Befehl Dagoberts verkündigten Sammlung der Gesetze der Ripuarier, Alamannen und Bajuvarier, daß dieselben ursprünglich von Theodorich (König der Franken) **) verfaßt, späterhin von den Königen Childebert und Chlotar verbessert, und endlich von Dagobert, (***) mit Beihilfe von vier erhabenen Männern, (*per viros illustres*) Claudius, Chaudius, Indomagus und Agilulfus in ihrer letzten Gestalt (im J. 630) herausgegeben worden. Auch in der Vor-

ner tout crime criminel, crime civil: donner graces et respit de dettes à cinq ans, à trois ans et à un an et généralement de faire tout, et autant que à droict imperial appartient.“

*) Es gibt mehrere gedruckte Sammlungen dieser Gesetze. Friderici Lindenbrog *codex legum antiquarum*. Francofurti 1613. fol. Canciani *barbarorum leges antiquae*. Cum notis et glossar. 5 Vol. fol. Venet. 1781 — 92.

**) Cum esset Catalaunis zu Chalons-sur-Marne.

***) apud. Baluz. tom. I. p. 26.

rede zu dem salischen Gesetz, dem berühmtesten unter allen Gesetzen der Barbaren, werden vier auserwählte Männer, Wisogast, Bodogast, Salogast und Windogast (aus den Orten Saleheim, Bodahaim und Windohaim *)), als die ersten Verfasser des Gesetzes erwähnt. Dasselbe soll im J. 422 zusammengetragen worden seyn. Nachher haben Mehrere an demselben geändert. Carl der Große insbesondere, veranstaltete im J. 798 eine verbesserte Ausgabe desselben, die auch wohl die emendata heißt. Es sind mehrere Handschriften, welche zum Theil das ältere, zum Theil das von Carl dem Großen verbesserte salische Gesetz (die emendata) enthalten, auf uns gekommen. Das Ältere gab zuerst Herold im J. 1557, nach einer in der Bibliothek von Fulda befindlichen Handschrift, deren damaliges Alter er auf 700 Jahre schätzte, heraus. Das von Carl dem Großen verbesserte Gesetz ist in vielen (etwa 20) Handschriften auf uns gekommen, deren Text fast genau übereinstimmt. Lillet, Pithou, Lindenbrog und besonders Baluze haben ihn (letzterer mit Vergleichung von 11 Handschriften) herausgegeben. **) Die Sprache, worin sowohl das salische als alle Gesetze der Barbaren geschrieben sind, ist die lateinische. Einige haben daraus geschlossen, daß der auf uns gekommene Text nur eine Uebersetzung des ursprünglichen sey. Allein es ist viel wahrscheinlicher, daß die Armuth ihrer eigenen

*) In andern Handschriften werden diese Orte Salagheve, Bodogheve und Windogheve genannt. Es ist dabei angeführt, sie lägen „ultra Rhenum“ das heißt auf der deutschen Seite. Eccard (leg. Franc. Sal.) bemerkt p. 5., Gheve bedeuete soviel als Gau oder Ort, also Salagheve soviel als der Ort Sala u. s. f.

**) Ueber das salische Gesetz, dessen Alter so wie über den Werth der verschiedenen Recensionen desselben, ist in den neuern Zeiten eine Meinungs-Verschiedenheit unter mehreren Gelehrten entstanden, die hier zu erörtern nicht der Ort ist. Man sehe unter den ältern Schriften Baluz. tom. II. p. 1048, unter den neuern die lex salica und ihre verschiedenen Recensionen v. Dr. E. A. Feuerbach, Erlangen 1831.; Wiarda, Geschichte und Auslegung des salischen Gesetzes, Bremen und Aurich 1808.; Drloff, von den Handschriften und Ausgaben des salischen Gesetzes.

Sprache die Barbaren zwang, ihre Gesetze in einer fremden abzufassen, worin sie, durch ihre Verbindung mit den Römern, schon einige Übung erworben hatten. Das Ansehen des salischen Gesetzes behauptete sich, wenigstens in einzelnen Gegenden, sehr lange (noch einige Jahrhunderte nach dem Aussterben des Carolingischen Stammes). In der Gegend von Lyon und Friburg galt es noch in den Jahren 1185 und 1296; kurze Zeit nachher aber verschwand der Gebrauch desselben so durchaus, daß es dem großen Haufen nicht einmal dem Namen nach mehr bekannt war. *) Die von den Königen des Zweiten Geschlechts erlassenen Gesetze wurden, weil sie in Capitel (capitula) eingetheilt sind, gleich bei ihrer Entstehung Capitularien (capitularia) **) genannt, welchen Namen sie noch führen. Viele haben zwar geglaubt, als ob es einen Unterschied zwischen Gesetzen und Capitularien gebe. Auch gibt es allerdings einige Stellen der gleichzeitigen Schriftsteller, woraus klar eine Verschiedenheit zwischen Gesetzen und Capitularien hervorgeht. Allein dieselbe besteht bloß in dem Namen. Man wollte dadurch nur die von den frühern Königen gegebenen Gesetze von denjenigen der Carolinger unterscheiden. Uebrigens geht aus sehr vielen Stellen der Capitularien selbst hervor, daß sie Gesetzeskraft hatten. So heißt es z. B. Capitul. Carol. Calv. ad a. 873. cap. 8. „propterea per Capitula avi et patris nostri, quae Franci pro lege tenenda judicaverunt, et fideles nostri in generali placito conservanda decreverunt, discernendum

*) Baluz. tom. II. p. 1048.

**) Eine ganz vorzügliche und äußerst brauchbare Ausgabe derselben ist die von Baluze, und nach ihm von Chiniac besorgte: Capitularia Regum Francorum. Additae sunt Marculfi monachi et aliorum formulae veteres et notae doctissimorum virorum. Stephanus Baluzius Tutelensis in unum collegit, ad vetustissimos codices manuscriptos emendavit, notisque illustravit, magnam partem primum edidit a. 1697. Nova editio auctior ac emendatior ad fidem autographi Baluzii, qui de novo textum purgavit notasque castigavit Curante Petro de Chiniac, Regi a consiliis etc. Parisiis ex typ. F. A. Quillau 1780. 2 tom. fol.

est etc.“ Ueberhaupt sind die Capitularien, wie sich ebenfalls durch sehr viele Stellen derselben beweisen läßt, eben so wie die Gesetze, auf die Verordnung des Fürsten, und mit Bewilligung des ganzen Volks (consensu populi et constitutione regis) erlassen worden. *) Das dritte Capitular v. J. 803 (unter Carl d. G.) verordnete sogar (cap. 19.): „Man sollte über alle Capitel, welche zu dem Gesetz neu hinzugefügt worden, das Volk befragen, und nachdem Alle eingewilligt hätten, sollten sie die Urkunde der Capitel unterschreiben.“ (Ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes in ipsis capitulis faciant). — Von jedem Capitular ward die Urkunde im königlichen Archiv niedergelegt, und es wurden zugleich Abschriften davon an die Erzbischöfe, **) die königlichen Sendboten u. s. f. geschickt, damit diese sie wieder den ihnen untergebenen Beamten zukommen ließen und dem Volk verkündigten. Es gehörte überdem zu den Amtsgeschäften der königl. Sendboten, dafür zu sorgen, daß die Capitularien dem Volk vorgelesen wurden, damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen ***) könnte. Ungeachtet dieser Sorgfalt für die

*) Man sehe das edict. Pistens. cap. 6., Capitular. Carol. Calv. ad a. 873. cap. 8., Carol. Magn. Capitular. 2dum anni 813. praefat. ap. Baluz. tom. I. p. 506.

**) Edict. Pistens. cap. 36. In einigen Capitularien ward sogar ausdrücklich verordnet, daß von demselben eine bestimmte Zahl Abschriften ausgefertigt, und diese bestimmten Personen mitgetheilt werden sollten. So verordnet das Capitular Karls des Großen v. J. 812. „Istius Capitularii exempla quatuor volumus ut scribantur, et unum habeant missi nostri, alterum comes in ejus ministeriis haec facienda sunt, tertium habeant missi nostri, qui super exercitum constituti sunt, quartum habeat Cancellarius noster.“ Capit. lib. I. cap. 8. ap. Baluz. tom. I. p. 13.

***) Constit. Lud. pii. Capitul. lib. IV. cap. 72. „Ut missi et unusquisque in suo ministerio haec capitula relegi faciant coram populo, ut nota sint omnibus, nequis excusationem habere possit.“

Aufbewahrung der Capitularien waren sie doch vor dem J. 827 noch nicht in Einen Band (in unum Volumen) gesammelt, sondern nur auf einzelne Blätter geschrieben, vorhanden. (separatim perscripta habebantur in membranulis et schedulis). In diesem Jahr aber machte der Abt Ansegisus *) eine Sammlung der von Carl dem Großen und Ludwig dem Frommen erlassenen, und theilte sie überdem in Bücher ab. Diese letztern enthalten aber nicht den ganzen Inhalt einzelner Capitularien, sondern Ansegisus wählte aus denselben, die sich auf den nämlichen Gegenstand beziehenden Gesetze oder Capitel (capitula), und machte daraus ein Ganzes, das er in vier Bücher vertheilte. Die Arbeit des Ansegisus scheint sehr bald gleichsam gesetzliches Ansehen erhalten zu haben. Denn die folgenden Könige beziehen sich in ihren Capitularien oft auf seine Sammlung, und führen die Gesetze nach der von ihm gewählten Ordnung und Nummer an. Ansegisus hatte mehrere Capitularien übergangen, auch waren die der nachfolgenden Könige erst später erschienen. Benedictus, ein Levit von Mainz, füllte diese Lücke größtentheils aus, indem er auch diese Capitularien sammelte und nach demselben Plan wie Ansegisus, in drei Bücher vertheilte. **) Es sind noch mehrere Handschriften der Capitularien übrig. Der Erste, welcher Etwas vollständigeres davon durch den Druck bekannt machte, war Vitus Amerpach, der die Capitularien Carls des Großen in ihrer ursprünglichen Form im J. 1545 zu Ingolstadt, nach einer Handschrift der Abtei Tegernsee ***) herausgab. Im

*) Ueber die Person dieses Mannes schweben einige Zweifel ob, worüber man Heinec. histor. jur. german. cap. II. §. 39. und vorzüglich die Vorrede von Baluze nachsehen kann. Sicher ist, daß ein Abt Ansegisus die Capitularien gesammelt, denn er selbst führt sich in der Vorrede zu denselben redend und mit Namen an.

**) Die Sammlungen des Ansegisus und Benedictus zusammen, enthalten also sieben Bücher, in welcher Zahl sie auch in unsern jezigen Ausgaben enthalten sind.

***) Praecipuae constitutiones Caroli Magni de rebus ecclesiasticis et civilibus a Lothario nepote ex avi constitutionum libris collectae et nuper e coenobio Tegern-

Jahr 1548 erschien nun zu Paris, durch die Bemühung von Du Tillet, Bischof von Meaur, auch eine Ausgabe der Sammlungen des Ansegisus und Benedictus, die aber das sechste Buch nur unvollständig und das siebente gar nicht enthielt. Pithou verbesserte und erweiterte sie. Im J. 1677 gab endlich Baluze sein oben in der Note angeführtes Werk (2 fol. Paris) heraus, welches sowohl die beiden genannten Sammlungen als die einzelnen noch vorhandenen Capitularien enthält. *) Das gesetzliche Ansehen der Capitularien erhielt sich nicht lange über den Untergang des Zweiten Geschlechts hinaus. Die ganz veränderte Form der Regierung und Gesetzgebung machte nämlich auch eine Veränderung der Gesetze selbst durchaus nöthig.

Die Gesetze der Könige des Dritten Geschlechts werden bis auf die Zeit Philips des Schönen, theils nach Verschiedenheit der Zeit, theils nach Verschiedenheit des Gegenstandes, worauf sie sich bezogen, von dem Gesetzgeber selbst entweder *établissemens* (*stabilimenta*) oder *sanctiones pragmaticae*, oder *Edicte* (*nostrae institutionis edicta*), zuweilen *Testamente* (*testamenta nostrae auctoritatis*) genannt. Einige dieser Gesetze fangen auch ohne besondere Ueberschrift mit den Worten an: *volumus et praecipimus* oder *statuo et decerno*, oder *ordinamus*. Seit Philip dem Schönen indessen, hat man die von den Königen erlassenen allgemeinen Gesetze fast durchaus *Verordnungen* (*ordonnances*) genannt. Das erste Gesetz, welches sich selbst diese Benennung gibt, ist das, welches Philip der Schöne, im Parlament von Pfüngsten 1287, über die Verhältnisse der Bürger erlassen hat, und welches so anfängt: *c'est l'ordonnance faite par la cour de notre seigneur le roi et de son commandement*. Indessen wurden (bis zu den letzten Zeiten vor der Revolution) gewöhnlich nur diejenigen königl. Befehle, wodurch entweder eine Menge **) verschiedener Gegenstände,

seensi prolatae cum adnotationibus et praefatione Viti Amerpachii.

*) Ueber die Geschichte der Handschriften und Ausgaben sehe man die Vorrede dieses Werks von Baluze.

**) Hierhin gehören vorzüglich die Verordnungen, die auf die Vorstellungen der Stände-Versammlungen erlassen worden

oder wenigstens ein allgemeiner und umfassender Gegenstand in Beziehung auf das öffentliche Recht oder die Form der Gerichtsverwaltung geregelt ward, Verordnungen (*ordonnances*) genannt. Bestimmungen über irgend einen einzelnen Gegenstand hießen Edicte (*édits*), und solche, die sich auf irgend eine vorhergegangene Verordnung bezogen, der sie zur Erläuterung dienten, nannte man Erklärungen (*déclarations*). Was die Form der Abfassung betrifft, so ward sowohl den Verordnungen als Edicten und Erklärungen, der Name des Königs vorgesetzt: (z. B. Ludwig, von Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra). Nach dem Namen des Königs enthielten die Verordnungen und Edicte die Formel: *à tous présents et à venir salut* (Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unsern Gruß). *) In den Erklärungen (*déclarations*) hieß es Statt dessen: *à tous ceux qui ces présentes lettres verront, salut* (Allen Denjenigen, welche den gegenwärtigen Brief sehen [lesen], unsern Gruß). Die Verordnungen (*ordonnances*) und Edicte trugen nur das Datum des Jahrs, Monats und des Regierungsjahrs des Königs, worin sie erlassen waren, ohne Erwähnung des Tags; **) die Erklärungen (*déclara-*

sind. Diese Verordnungen führen gewöhnlich ihren Namen von dem Ort, wo die Stände versammelt waren, (z. B. Die Verordnung von Orleans, Moulins u. s. f.) wenn sie auch an einem andern Ort erlassen worden sind. So ist z. B. die Verordnung von Blois eigentlich zu Paris im J. 1579, und zwar erst drei Jahre nach der Versammlung der Stände von Blois erlassen worden.

*) Diese Formel (*à tous présents etc.*) ist uralt, und war schon zu den Zeiten Ludwigs d. H. gebräuchlich. Die *établiss.* dieses Königs fangen so an: „*Loeys, Roys de France par la grace de Dieu à tous bons Chrestiens habitans el Royaume, et en la seigneurie de France, et à tous autres qui y sont présents et avenir; salut en nostre Seingnieur.*“

**) Es entstand dadurch keine Unsicherheit in Beziehung auf das Datum; indem diese Befehle nur von dem Tag an Gesetzeskraft erhielten, wo sie in die Register des Parlaments eingetragen waren, wo denn natürlich der Tag beigefügt ward. Jetzt, wo dieses Hülfsmittel wegfällt, füh-

tions) hingegen, waren nach Jahr, Monat und Tag, so wie auch nach dem Regierungsjahr datirt. Nach dem eigentlichen Inhalt dieser Befehle folgte der Auftrag an alle Beamte, woran er gerichtet war, dieselben auszuführen oder ausführen und verkündigen zu lassen. Die Formel dazu war: *si mandons* (oder *si donnons en mandement*) *à tous nos amés et féaux etc.* (Also befehlen wir allen unsern Lieben, Getreuen u. s. f.) Ganz am Schluß stand die Formel: *car tel est notre plaisir.* Et afin que ce soit chose ferme et stable à toujours, nous y avons fait mettre notre seel. Der Formel: *car tel est notre plaisir* (denn also ist es unser Wohlgefallen), soll sich Ludwig der Fífte zuerst bedient haben. *) Die Verordnungen sowohl als die Edicte und Erklärungen, wurden von dem König eigenhändig unterzeichnet, wozu noch Einer der Staats-Secretaire seine Unterschrift und der Siegelbewahrer sein Visa setzte. Alle waren dabei mit dem großen Siegel unterseigt, die Verordnungen und Edicte mit grünem Siegelwachs auf Schnüren von rother und grüner Seide, die Erklärungen mit gelbem Wachs auf einem doppelten Pergament-Streifen. **)

ren daher auch die königlichen Verordnungen (*ordonnances du roi*), die freilich ihrem Wesen nach von dem, was man vor der Revolution so nannte, sehr verschieden sind, das Datum des Jahrs, Monats und Tags, (so wie des Regierungsjahrs). So z. B. die Verordnungen, wodurch Ludwig der Achtzehnte die neue Ausgabe der fünf Gesetzbücher verkündigte. Die große Verordnung, welche Ludwig der Vierzehnte im Jahr 1667 über die Reform der Gerichts-Verwaltung herausgab, trägt aber nur das Datum des Jahrs und Monats.

*) Es ging mit dieser Formel, wie mit mancher andern (z. B. *par la grace de dieu*). Sie war ursprünglich durchaus kein Ausdruck des Stolzes. Die: *car tel est notre plaisir*, ist häufig als ein Beweis des höchsten Uebermuths getabelt worden. Allein *plaisir* bezeichnet in dieser Formel nicht, was wir im Deutschen Vergnügen nennen, sondern das, was nach gehöriger Untersuchung als das Beste erscheint, am besten gefällt.

**) Die dreierlei hier genannten königlichen Befehle waren nicht eigentlich versiegelt oder geschlossen, sondern es waren sogenannte offene Briefe (*lettres patentes*), denen das Sie-

Verordnungen, die der König über einen ganz besondern Gegenstand erließ, z. B. Befehle an die Truppen, Entscheidungen und Urtheile, die von dem Staatsrath im Namen des Königs ausgingen, fingen so an: *de par le roi, sa majesté étant informée* u. s. f. Schon seit den Zeiten von Philip August (reg. v. J. 1180—1223), gab es eine Sammlung dieser Verordnungen, welche dem König nachgeführt zu werden pflegte. Als aber Philip August im J. 1194 von den Engländern bei Blois überfallen ward, verlor er den größten Theil dieser Urkunden. Man beschloß daher dieselben künftig an einem sichern Ort, wozu man Paris wählte, aufzubewahren. Hierdurch entstand die sogenannte Schatzkammer, oder der Schatz der Urkunden (*trésor des chartres*), worin ein Theil der Verordnungen, die unter den Königen des Dritten Geschlechts erlassen wurden, aufbewahrt wird. Man findet indessen darin keine über die Zeiten Ludwigs des Jungen (*Louis le jeune*) hinaus, dessen älteste (hier aufbewahrte) Verordnung vom J. 1145 ist. Doch waren später noch einige (etwa fünf bis sechs) ältere hinzugekommen, die man aus Klöstern genommen hat, so wie noch eine aus dem Archiv des Rechnungshofes (*chambres des comptes*). Seit der Zeit indessen, wo das Parlament seinen beständigen Sitz zu Paris erhielt (seit 1302), ist das Archiv (*greffe*) desselben, die vorzüglichste Niederlage für alle diese Verordnungen geworden. Nur sehr wenige sind früher, vielleicht aus Mangel einer bestimmten Regel darüber, demselben

gel nur angehängt war. Verschlossene und versiegelte Briefe, wodurch der König einer bestimmten Person einen besondern Auftrag ertheilte, hießen *lettres closes* oder *lettres de cachet*. In Deutschland ist man gewohnt, unter dieser Benennung geheime Verhaftsbefehle zu verstehen. Sie wurden allerdings oft genug zu diesem Zweck gebraucht. Allein auch andere, mit den gehörigen Förmlichkeiten versehene Briefe, wurden so genannt. Diese Förmlichkeiten bestanden für die *lettres de cachet* darin, daß sie nicht auf Pergament, sondern auf gewöhnlichem Papier geschrieben, von dem König unterzeichnet, von einem Staats-Secretair contrasignirt, und mit dem kleinen Siegel (*petit cachet*) des Königs versiegelt waren, so daß man sie nicht öffnen oder lesen konnte, ohne das Siegel zu verletzen.

nicht zugesendet worden. — Unter Ludwig dem Bierzehnten ward auf Befehl des Königs und unter der obern Leitung des damaligen Kanzlers Pontchartrain eine Sammlung aller unter den Königen des Dritten Geschlechts erlassenen Verordnungen veranstaltet, welche im Louvre gedruckt ist. Der Advokat Lauriere, den der Kanzler mit dieser Arbeit beauftragt hatte, gab im Jahr 1723 den ersten Band heraus. Nach dessen Tod ist das Werk von Mehrern andern fortgesetzt worden. Im Jahr 1816 war es zu 18 Bänden fol. *) angewachsen, und sollte mit Franz dem Ersten geschlossen werden. Die älteste Verordnung, die es enthält, ist v. J. 1051. Unter diesen Verordnungen und Gesetzen verdienen die *établissements de St. Louis* den ersten Rang. Wir haben über das Geschichtliche derselben im vorigen Abschnitt schon das Nöthige erwähnt, und bemerken hier nur noch, daß das gesetzliche Ansehen derselben sich eben nicht sehr lange erhielt, worüber man Montesq. liv. XXVIII. chap. 37—40. nachlesen kann. Doch bemerkt Dugange in seiner Vorrede zu der Ausgabe der *établissements* v. J. 1658, ein berühmter Rechtsgelehrter behauptete, man müsse (auch noch damals) sich nach den *établissements* richten; in so fern sie den spätern Verordnungen nicht widersprächen. Außer den *établissements* sind von den übrigen Verordnungen der Könige des Dritten Geschlechts, besonders in Beziehung auf die Gerichts-Verfassung folgende die wichtigsten: die von Philip dem Schönen vom 23. März 1302, wodurch Paris zum beständigen Sitz des Parlaments bestimmt ward; die des Königs Johann (v. J. 1356) über die Regierung des Königreichs; die von Karl dem Siebenten v. J. 1446 über die Parlemeute; die von Blois unter Ludwig dem Zwölften im J. 1498 erlassene, welche mit der spätern von Blois nicht verwechselt werden muß; das Edict von Cremieu unter Franz dem Ersten, v. J. 1536; die Verordnung von Billers-Cotterets unter demselben Fürsten (1539); die von Orleans, welche im J. 1560 unter Carl dem Neunten auf Vorstellung der Stände erlassen ward; die von Roussillon, i. J. 1563 unter demselben König erlassen l'ordon-

*) Eine neuere Sammlung ist: *Recueil des Loix anciennes françaises par Isambert et Jourdan.* 29 Vol. 8vo.

nance de Roussillon), wodurch zugleich der Anfang des Jahrs auf den ersten Januar gesetzt ward; die von Moulins (im J. 1566 unter demselben König erlassen); die von Blois (im J. 1579) unter Heinrich dem Dritten. — Vorzüglich wichtig sind einige Verordnungen Ludwigs des Vierzehnten: 1) die große Verordnung vom J. 1667, auch ordonnance civile oder code civil genannt, wodurch die Form *) der Gerichts-Versaffung im ganzen Königreich festgesetzt war; 2) die Verordnung vom August 1669, auch ordonnance des committimus genannt; weil sie über einen besondern privilegierten Gerichtsstand verfügt, der committimus hieß, und den wir in der Folge näher erklären wollen; 3) die vom J. 1670, auch ordonnance criminelle oder code criminel genannt, welche über das Verfahren in Criminalsachen bestimmt; 4) die ordonnance des eaux et forêts v. J. 1669 über die Jagden und Forsten; 5) die vom J. 1672 auch ordonnance de la ville genannt; weil sie von der Gerichtsbarkeit der Scheffen von Paris handelt; 6) die vom J. 1673, auch code marchand genannt; 7) die vom J. 1680 über die Salzsteuer (sur les gabelles); 8) die vom J. 1681 auch code de la marine genannt; 9) die vom J. 1685, auch code noir (das schwarze Gesetzbuch) genannt, über die Polizei unter den Regern auf den africanischen und americanischen Inseln; 10) die vom J. 1687 sur les cinq grosses fermes; 11) das Edict über die geistliche Gerichtsbarkeit (sur la juridiction ecclésiastique) vom J. 1695. Die Verordnungen dieses letztern Königs (Ludwigs des Vierzehnten), haben in Frankreich allezeit einen großen Namen gehabt. **) Auch sind

*) Die ordonn. d. 1667. war bei einigen wenigen Parlamenten z. B. bei dem von Pau nicht einregistriert, und hatte deshalb auch in dem Gerichtsbezirk desselben keine gesetzliche Kraft. Sonst war seit 1667, ungeachtet der großen Verschiedenheit der Gesetzgebung, das gerichtliche Verfahren in ganz Frankreich sich gleich. In Civilsachen hat es selbst durch Einführung der neuen Gesetzbücher nur wenige Veränderungen erlitten.

**) In der Einleitung zu der Charte vom J. 1814, sagt Ludwig der Achtezehnte: „Nous avons considéré, que les communes ont du leur affranchissement à Louis le

die so eben genannten nur nach reiflichen und wiederholten Berathungen der ersten Staats-Männer, Rechtsgelehrten und sonstigen Sachverständigen erlassen worden. Dieses gilt insbesondere auch von der ordonnance civile vom J. 1667 und der ordonnance crimin. vom J. 1670, welche für unsern Gegenstand die wichtigsten sind. Im J. 1665 setzte Ludwig der Vierzehnte aus einem Theil seines Staatsraths eine Kommission nieder mit dem Auftrag, eine allgemeine, in ganz Frankreich gültige Verordnung über das gerichtliche Verfahren zu entwerfen. Mit Ausnahme des ersten Titels, *) der unmittelbar aus dem Kabinet des Königs ausging, wurden die übrigen Materien unter mehrere Advokaten (Muzinet, L'Hoste, Ragnenaut, Gomont, Villain und Poucaut) vertheilt, von welchen jeder für sich den ihm zugewiesenen Gegenstand bearbeitete. Sie legten dann der königl. Kommission, deren Sitzungen sie bewohnten, ihre Arbeiten vor, und man entschied nach Stimmen-Mehrheit. Die auf diese Weise festgesetzten und abgefaßten Gesetzes-Entwürfe wurden dem königlichen Staatsrath übersendet. Der König wohnte den Sitzungen desselben, die sich auf diesen Gegenstand bezogen, bei, und gab persönlich den Vorschlägen, die ihm die zweckmäßigsten schienen, seine Zustimmung, und verwarf die andern oder ließ sie abändern. So kam nach 15 Monaten der Entwurf der ordonnance civile vom J. 1667 zu Stande. Der König wollte nämlich, ehe er dieselbe als förmliches Gesetz verkündigen ließ, das Gutachten des Parlaments darüber ver-

Gros enfin que Louis XIV. a réglé presque toutes les parties de l'administration publique par différentes ordonnances dont rien encore n'avait surpassé la sagesse.“

*) welcher über die Befolgung der königl. Verordnungen handelt. Dieses war in den damaligen Zeiten, wegen der Ansprüche der Parlamente auf einen Antheil an der Gesetzgebung, und auch noch wegen anderer Ursachen ein sehr kritischer Punkt, der bei den Conferenzen zwischen den Staatsrathen und Parlaments-Mitgliedern, wovon sogleich geredet werden wird, die meisten Schwierigkeiten machte. Man nahm auch diesen ersten Titel der ordonnance vom J. 1667 in den Conferenzen zuletzt vor.

nehmen. In Folge eines, von dem König den 24. Januar 1667 an das Parlament und insbesondere an den ersten Präsident und den General-Procurator desselben erlassenen Schreibens, wurden den 26. Januar desselben Jahrs in dem Hotel und unter dem Vorsitz des damaligen Kanzlers Segulier die Conferenzen über diesen Gegenstand zwischen verschiedenen Mitgliedern des Staats-Raths und des Parlaments, so wie mehreren Requeten-Meistern eröffnet. Im Namen der übrigen Staats-Räthe sprach meistens Puffort, der überhaupt Alles geleitet hatte, und die Triebfeder des Ganzen war. Für die Parlaments-Mitglieder führte meistens der erste Präsident de Lamignon das Wort. Im Namen der Mitglieder des öffentlichen Ministeriums, von welchen der erste General-Advokat Talon, der General-Procurator de Harlai und der zweite General-Advokat Bignon gegenwärtig waren, sprach meistens der General-Advokat Talon. Als Protokollführer war Foucault der Kommission zugegeben. Die Kommission ging alle Titel der Verordnung in fünfzehn *) Sitzungen (die letzte war den 17. März 1667) der Ordnung nach durch. Mehrere Artikel wurden in Folge der Bemerkungen der Parlaments-Mitglieder geändert, andere hingegen ungeachtet derselben, so wie sie waren, beibehalten. Die Abfassung des Ganzen ward dem schon genannten Staats-Rath Puffort und dem Advokat Muzinet aufgetragen. So kam denn endlich die ordonnance civile in ihrer letzten Gestalt zu Stande, und ward den 20. April des J. 1667 bei dem Parlament von Paris einregistrirt. Der code criminel vom J. 1670 ward auf dieselbe Weise verfaßt, und in Conferenzen ähnlicher Art berathen und geprüft. Sie wurden den 6. Juni 1670 eröffnet und mit der siebenten Sitzung, den 8. Juli desselben Jahrs geschlossen. Die Hauptpersonen, der Kanzler, der erste

*) Merlin Répert. art. Code sagt „in sechszehn Sitzungen.“ Derselbe hat wahrscheinlich die vorläufige Sitzung, welche die Parlamentsglieder für sich im Haus des ersten Präsident hielten, und worin nur einige Rangstreitigkeiten geschlichtet wurden, mitgezählt. In dem Conferenz-Protokoll, wovon ich eine zu Löwen im J. 1700 erschienene Ausgabe vor mir habe, wird die 15te Sitzung als die letzte angegeben.

Präsident, der Wortführende Staatsrath u. s. f. waren dieselben, wie im J. 1667. Die ordon. crimin. ward den 26. August 1670 in die Register des Parlaments von Paris eingetragen. Das Protokoll über diese Conferenzen, sowohl die von 1667 als 1670 ist durch den Druck bekannt gemacht worden. Dasselbe enthält außer dem ursprünglichen Entwurf dieser beiden Verordnungen auch die Beweggründe der verschiedenen Gesetze, und ist daher das wichtigste Hülfsmittel zur Erklärung derselben, so wie es überhaupt als Eines der schätzbarsten Denkmale der franzöf. Jurisprudenz dieses Zeitalters angesehen wird. Bei Abfassung des Handels-Gesetzbuchs (code marchand) forderte der Minister Colbert die Gutachten der ersten Kaufleute der vorzüglichsten Handelsplätze Frankreichs ein. Bei den Berathungen, die in einer besondern Kommission des Staats-Raths darüber gepflogen wurden, ward der berühmte Savary zugezogen, dessen Ansichten einen so entscheidenden Einfluß auf die Abfassung dieses Gesetzbuchs hatten, daß der Staats-Rath Puffort, welcher Präsident der Kommission war, es nur den code Savary nannte. Bei Abfassung der übrigen Verordnungen verfuhr man, wie schon erinnert worden, mit gleicher Sorgfalt.

Unter den Verordnungen Ludwigs des Fünfzehnten ist für die Gerichts-Versaffung vorzüglich die vom J. 1737 über die Abberufung der Prozesse an einen höhern Gerichtshof (sur les évocations et réglemens des juges), *) und die vom J. 1738 über den Geschäftsgang beim Staats-Rath (Réglement du conseil) merkwürdig. Unter den Verordnungen Ludwigs des Sechszehnten, sind die vom J. 1779 über die Abschaffung der Leibeigenschaft auf den königl. Domainen, so wie die vom J. 1787 über die Beschränkung der Anwendung der Folter, die wichtigsten. — Unter den ältern Verordnungen verdient noch besonders die, unter Ludwig dem Dreizehnten im Jan. 1629, erlassene genannt zu werden, die ein eige-

*) Die ordonnance des committimus, im J. 1669 von Ludwig dem Bierzehnten erlassen, wird auch zuweilen ordonnance des évocations genannt, weil sie ebenfalls über diesen letztern Gegenstand handelt.

nes Schicksal gehabt hat. Der Verfasser derselben war der Siegelbewahrer Michael von Marillac, wovon sie auch zuweilen code Michault oder code Marillac genannt wird. Sie erstreckt sich über sehr viele Gegenstände der Justiz und Verwaltung, und wird von Allen wegen der Weisheit und Zweckmäßigkeit ihrer Bestimmungen gerühmt. Sie erhielt nicht allein die Bestätigung des Königs, der sie, um den von der Ständerversammlung von Paris (im J. 1614) vorgebrachten Beschwerden abzuhelpfen, abfassen ließ; sondern sie ward auch bei den Parlamenten (hin und wieder mit einigen Modificationen) eingetragen, und von dem Volk mit Jubel aufgenommen. Allein nur kurze Zeit nach Einführung derselben, ward der Siegelbewahrer Marillac in die Folgen des Unfalls, der seinen Bruder den Marschall Marillac traf, mit verwickelt. Letzterer ward im J. 1630 festgesetzt, und im J. 1632 durch Mitwirkung des Cardinals Richelieu, dessen Zorn er gereizt, hingerichtet. Dem Siegelbewahrer nahm man den 12. November 1630 die Siegel ab, und ließ ihn ins Gefängniß setzen, worin er den 7. August 1632 vor Verdruß starb. Der code Marillac fiel dadurch in gänzlichen Mißcredit; so daß die Advokaten scheuten, ihn vor Gericht anzuführen. Mit der Zeit kam man indes dessen von diesem Vorurtheil größtentheils zurück. Der berühmte D'Arguesseau führte denselben im J. 1693 als ein Gesetz an, das beobachtet werden müsse, wogegen auch in den letzten Zeiten vor der Revolution kein Zweifel mehr obwaltete. Noch ist zu bemerken, daß die ältern Verordnungen der Könige und insbesondere die vom J. 1667 und 1670 in dem erst später mit Frankreich vereinigten Lothringen und Bar keine gesetzliche Kraft hatten. Statt deren galt daselbst der code Leopold vom J. 1707, welcher von dem, im J. 1698 durch den Frieden von Ryswick in seine Staaten wieder eingesetzten, Herzog Leopold herrührt. — In Frankreich fand bekanntlich in den neuesten Zeiten, in Beziehung auf die gesetzgebende Gewalt, eine gänzliche und oft wiederholte Umgestaltung Statt. Den in den letzten Jahrhunderten allgemein angenommenen Grundsätzen der Monarchie gerade entgegen, ward das Recht der Gesetzgebung zwischen dem König, oder um noch allgemeiner zu reden, zwischen der ausübenden Gewalt und den Stellvertretern

des Volks getheilt; auf eine kurze Zeit, (unter dem National-Convent und Direktorium) kam es den letztern sogar allein zu. Den Grund zu allen folgenden Veränderungen ward bekanntlich durch die im J. 1789 zu Versailles versammelten General-Staaten gelegt, welche späterhin sich selbst den Namen National-Versammlung (*assemblée nationale*) beilegten. Nach dem organischen *) Gesetz, welches dieselben im Oktober 1789 dem König vorlegten, und das sehr bald die königliche Bestätigung erhielt, beruhte die gesetzgebende Gewalt vorzüglich **) bei der National-Versammlung d. h. bei der Versammlung der durch freie Wahl des Volks ernannten Deputirten. Die letztern hatten (nach Art. 13.) ausschließlich das Recht, Gesetze in Vorschlag zu bringen: doch war zu jedem Gesetz die königliche Bestätigung erforderlich. Die Verweigerung derselben hatte jedoch nur eine beschränkte Wirkung. Sie hörte nämlich bei der zweiten Erneuerung derjenigen Versammlung, wovon der Gesetzes-Vorschlag ausgegangen war, auf. ***) Die Beschlüsse der National-Versammlung in Beziehung auf gewisse Gegenstände, welche Tit. III. Cap. 3. Abth. II. Art. 7, 8 der Constitut. von 1791 bestimmt angegeben sind, bedurften nicht einmal der kö-

*) Unter einem organischen Gesetz versteht man ein solches, welches die Mittel und die Art und Weise vorschreibt, wie ein schon angenommenes Princip in Ausübung gebracht werden soll. — In Deutschland scheint man hin und wieder mit der Bedeutung dieses Wortes noch nicht recht vertraut zu seyn.

**) Die Worte sind ganz bestimmt art. 8. „Le pouvoir législatif réside dans l'assemblée nationale, qui l'exercera ainsi qu'il suit.“ Desenne. cod. génér. franc. tom. I. p. 6. — In dem ersten Band dieses Werks findet man alle Constitutionen, die Frankreich vom J. 1789 bis zur Verleihung der Charte vom J. 1814 (diese einschließlic) erhalten hat, nebst den sich darauf unmittelbar beziehenden Gesetzen, zusammen. Die Constitution, die Napoleon nach seiner Wiederkehr von Elba gab, findet sich in dem 18ten Band.

***) art. 12. „le refus suspensif du roi cessera à la seconde des législatures qui suivra celle qui aura proposé la loi.“ Desenne. t. I. p. 6.

nigl. Genehmigung, und galten ohne dieselbe für Gesetze. Sonst wurden die Beschlüsse der National-Versammlung, ehe sie die königl. Bestätigung erhalten hatten, nur Decrete genannt. Dem König gehörte die Verkündigung der Gesetze. Er gab sich dabei den Titel: *par la grace de dieu et par la loi constitutionnelle de l'état roi des Français*; die vollständige Formel findet man in der Constit. von 1791 Tit. III. Cap. 4. Abth. 1. Sie ist der für die Verkündigung der Ordonnanzen sehr ähnlich; doch fehlt das: *car tel est notre plaisir*. Dieses Alles bestand indessen nur kurze Zeit. Noch nicht drei Jahre später (den 10. August 1792), (nachdem die Kammer der Deputirten schon einmal gewechselt worden war)*), stürzte der Thron zusammen. Eine andere Volks-Versammlung, der National-Convent (la convention nationale), unter dem Einfluß der wildesten Leidenschaften der Rachgierde, des Schreckens und Mißtrauens gewählt, riß die ganze gesetzgebende und ausübende Gewalt an sich. Die letztere insbesondere übertrug er an einzelne Kommissionen, den Wohlfahrts-Ausschuß (*comité de salut public*) u. s. f., welche sie ganz im Sinn der blutdürstigsten Dictatur ausübten. Doch nur wenige Jahre ertrug die Nation diese Gräuel. Die Constitution vom 5. Fructidor des J. 3. (den 22. August 1795), übertrug die ausübende Gewalt fünf Directoren, und die gesetzgebende zwei großen Rath-Versammlungen, dem Rath der Alten und dem der Fünfhundert

*) Die erste Deputirten-Kammer (National-Versammlung), schloß ihre Sitzungen den 29. September 1791. Dieselbe wird gewöhnlich die Constituirende (Versammlung) (la constituante) genannt. Schon gleich den folgenden 1. October ward die neue Deputirten-Kammer eröffnet, die den Namen gesetzgebende National-Versammlung annahm. Nach der von dem Convent den 24. Junius 1793 dem Volk vorgelegten Constitution art. 62—74, war die ausübende Gewalt einem Collegium von 24 Mitgliedern (*conseil exécutif*) übertragen, das aber ganz abhängig von dem Convent war (Desen. cod. génér. franc. tom. I. p. 53). Allein durch das Decret vom 19. Vendemiaire J. 2. (10. October 1793) ward die Regierung von Frankreich bis zum Abschluß des Friedens für Revolutionair erklärt, und alle Gewalt in die Hände des Wohlfahrts-Ausschusses (*comité de salut public*) gegeben. (Desen. t. I. p. 64—72).

(conseil des anciens et conseil des cinq-cents). Die Mitglieder der beiden letztern waren von den Departements gewählt, und zwar so, daß jedes nach Verhältniß seiner Bevölkerung bei der Wahl mitwirkte. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, gehörte (Art. 76.) ausschließlich dem Rath der Fünfhundert. Jedes vorgeschlagene Gesetz mußte vorher in drei Sitzungen, von zehn zu zehn Tagen, verlesen werden. Nach jeder Verlesung fanden Verhandlungen über das vorgeschlagene Gesetz Statt. Nach der dritten Verlesung entschied endlich der Rath der Fünfhundert. Ward der Vorschlag verworfen, so durfte er innerhalb der Frist eines Jahres nicht wieder vorgebracht werden. Ward er angenommen, so ward er ein Beschluß (résolution) des Rathes der Fünfhundert genannt, und mußte, um als Gesetz zu gelten, noch von dem Rath der Alten bestätigt werden (Art. 86). Dieser letztere berathschlagte über den Beschluß fast nach denselben Formen, wie der Rath der Fünfhundert über den Vorschlag. Der Rath der Alten mußte indessen den Beschluß entweder ganz (d. h. mit allen seinen Artikeln) annehmen oder verwerfen (Art. 95). Die Bestätigung des Beschlusses geschah durch folgende, von dem Präsident und den Secretairen unterschriebene Formel: der Rath der Alten genehmigt (le conseil des anciens approuve). Versagte er die Bestätigung, so geschah dieses entweder wegen Unterlassung der gesetzlichen Formalitäten bei den Verhandlungen über das vorgeschlagene Gesetz, oder wegen innerer Mangelhaftigkeit des Gesetzes selbst. Im ersten Fall ward die Verweigerung der Bestätigung durch die Formel ausgedrückt: die Constitution vernichtet (la constitution annulle); im zweiten Fall lautete die Formel: der Rath der Alten kann nicht annehmen (le conseil des anciens ne peut adopter). War endlich der Vorschlag bestätigt, so ward er der ausübenden Gewalt, dem Directorium zur Verkündigung zugesendet. Dieses verordnete nun dieselbe, durch folgende Formel: Au nom de la république française, Loi ou acte du corps législatif (hier folgte der Inhalt des Gesetzes). Le Directoire exécutif ordonne, que la loi ou l'acte du corps législatif ci-dessus sera publié, exécuté, et qu'il sera muni du sceau de la république. Dem Directorium stand, weder über den Inhalt noch über die Abfassung

des Gesetzes, irgend eine Art von Untersuchung oder Bemerkung zu. Nur, wenn in dem Eingang des Textes nicht ausdrücklich angeführt war, daß bei den Verhandlungen über das Gesetz die vorgeschriebenen Formen beobachtet wären, konnte oder vielmehr mußte es die Verkündung verweigern. *) Dieser Zustand der Dinge, obschon Einige ihm eine ewige Dauer versprochen, bestand nur bis zum 19. Brumaire des J. 8. An diesem Tag fand die berühmte Revolution Statt, deren Folge die Einführung des Consulats war. Der Rath der Alten und der der Fünfhundert ernannten, ehe sie sich für immer trennten, **) eine Consular-Kommission mit ausübender Gewalt (*commission consulaire exécutive*), und zwei Gesetzgebungs-Kommissionen (*deux commissions législatives*). Der Vorschlag der Gesetze sollte der ausübenden Gewalt zustehen, und zwar sollte er zuerst derjenigen Gesetzgebungs-Kommission, welche von dem Rath der Fünfhundert gewählt war, vorgelegt, und alsdann zur Bestätigung an die von dem Rath der Alten ernannte Kommission gesendet werden. So lebte also die eben vernichtete Constitution in einem Schattenbild fort, nur daß der Vorschlag der Gesetze von der eigentlichen Regierung ausging. Diese, ihrem Wesen nach offenbar nur provisorische Ordnung, bestand bis zum 4. Nivose desselben Jahrs, an welchem Tag die schon den 22. Frimaire (13. Dezember 1799) festgesetzte Constitution in Wirksamkeit trat, ***) deren Bestimmungen in Beziehung auf das Recht der Gesetzgebung, bis zum endlichen Sturz des Kaiserreichs, nur wenige Veränderungen erlitten haben. Demselben gemäß wirkten bei der Gesetzgebung vier Auctoritäten: die ausübende Gewalt, (die Consuln, späterhin der Kaiser), das Tribunal, das eigentliche Gesetzgebende Korps (*corps législatif*), und der Senat oder Erhaltungssenat (*sénat conservateur*) zusammen. Das Recht, Gesetze in Vorschlag zu bringen, stand einzig der ausübenden Gewalt, oder der Regierung zu. Ueber jedes Gesetz und die Abfassung

*) Desenne cod. génér. franc. t. I. p. (79 — 87).

**) Desenne cod. génér. tom. I. p. 123.

***) Desenne tom. I. p. 135.

desselben, ward unter der obersten Leitung der Consuln vorher im Staatsrath berathen, und alsdann das gehörig in Artikel abgefaßte Gesetz dem gesetzgebenden Korps von einem Redner der Regierung in drei Urkunden zugestellt. Eine derselben mit dem Certificat versehen, daß das Gesetz dem gesetzgebenden Körper mitgetheilt worden, und von dem Präsidenten und den Secretairen unterzeichnet, ward dem Redner der Regierung wieder zugestellt. Die zweite Urkunde blieb in dem Archiv des gesetzgebenden Korps, welches die dritte an das Tribunal sendete. Bei diesem fand eine förmliche Verhandlung über das Gesetz Statt, nach deren Beendigung über die Annahme oder Verwerfung desselben abgestimmt ward. Dieser Beschluß bestimmte indessen noch Nichts entscheidendes über das Schicksal des Gesetzes. Dieses hing von dem gesetzgebenden Korps ab. Nämlich, an einem von der Regierung bestimmten Tag, begaben sich drei von der Regierung und drei von dem Tribunal gewählte Redner in die Sitzung des genannten Korps, um das in Vorschlag gebrachte Gesetz nach ihren Aufträgen und Ansichten zu vertheidigen oder zu bestreiten. In dem gesetzgebenden Korps selbst, durfte über dasselbe keine weitere Berathung oder Verhandlung vorgenommen werden, sondern nach Anhörung der Redner der Regierung und des Tribunats ward sogleich zur Abstimmung geschritten, welche bei namentlichem Aufruf eines jeden Mitglieds durch weiße und schwarze Kugeln geschah. Das gesetzgebende Korps bestand aus dreihundert Mitgliedern, wovon jedes Jahr ein Fünftheil erneuert ward. Die Sitzungen desselben waren nicht, wie die des Raths der Alten und der Fünfhundert, innewährend, sondern sie dauerten regelmäßig nur vier Monate des Jahrs und nahmen mit dem 1. Frimaire (22. November) ihren Anfang. Sie waren (oder hießen vielmehr) öffentlich. Es durften nämlich nur 200 Zuhörer dabei gegenwärtig seyn. Das Tribunal, worin sich die glänzendsten Talente Frankreichs sammelten, bestand anfangs aus 100 Mitgliedern, die ebenfalls jedes Jahr zum Fünftheil erneuert wurden. Durch den Senatsbeschluß vom 16. Thermidor des J. 10. (4. August 1802) ward die Zahl der Mitglieder auf 50 beschränkt, und diese in Sectionen für die Gesetzgebung, für

das Innere und für die Finanzen getheilt. *) Durch den Senatsbeschluß vom 28. Floreal des J. 12. (18. Mai 1804.), wodurch Napoleon die Kaiserwürde erhielt, ward die Wirksamkeit des Tribunats noch mehr eingeschränkt. Demselben gemäß sollte es nicht mehr im Allgemeinen, sondern jede Abtheilung für sich berathen und abstimmen. Die Gesetzesvorschläge wurden ihm zu dem Ende zuerst von der Regierung, und darauf von dem gesetzgebenden Körper auf mehr officiellen Weg mitgetheilt. Auf besonderes Verlangen der Sectionen des Tribunats traten dieselben zur wechselseitigen Berathung mit den Sectionen des Staats-Raths unter dem Vorsitz des Erzkanzlers **) oder Erzschatzmeisters zusammen. Hatten endlich die Sectionen des Tribunats über die Annahme oder Verwerfung des Gesetzes abgestimmt, so schickte jede Section zwei Redner in das gesetzgebende Korps, um vor demselben die von der Section ausgesprochene Meinung zu vertheidigen. Endlich ward das Tribunal durch einen Senatsbeschluß vom 19. August 1807 gänzlich aufgehoben, und die Befugnisse desselben dem gesetzgebenden Körper übertragen. Dieses letztere erhielt nämlich das Recht, für die Dauer jeder Sitzung aus seiner Mitte, mit geheimer Abstimmung, drei Kommissionen, jede von sieben Mitgliedern zu wählen. Diese Kommissionen waren eben, so wie die Sectionen des Tribunats, in Eine für die Civil- und Criminal-Gesetzgebung, in eine Zweite für die innere Verwaltung und in eine Dritte für die Finanzen, abgetheilt. Jede hatte einen Präsident, der vom Kaiser ernannt ward. In diesen Kommissionen ward jedes Gesetz vorläufig berathen. Entschied die Kommission sich für den Vorschlag der Regierung, so sprach nur der Präsident derselben zur Vertheidigung des Vorschlags, und zwar nach dem Redner der Regierung. War aber die Meinung der Kommission gegen den Gesetzes-Vorschlag, so hatte jedes Mitglied der Kommission das Recht, seine Gründe dem gesetzgebenden Körper vorzutragen. War ein Gesetz endlich von dem gesetzgebenden Korps angenommen (decretirt), so

*) Desenne t. I. p. 145.

**) Desenne t. I. p. 160.

hatte es darum doch noch nicht gleich Gesetzeskraft, sondern es konnte (nach Artikel 37 der Constitution vom 22. Frimaire J. 8., 13. Dezbr. 1799) *) noch bis zum 10ten Tag, nachdem es erlassen worden, vor dem Senat, als der Constitution zuwider, angeklagt werden. Das Recht, diese Anklage zu erheben, kam nach den Bestimmungen derselben Constitution (Art. 21) nur der Regierung oder dem Tribunat zu. Allein die Constitution **) vom 28. Floreal des J. 12 (18. Mai 1804), durch welche Napoleon die Kaiserwürde erhielt, übertrug (Art. 70, 71, 72) dieses Recht zum Theil an die Mitglieder des Senats. Jedes von dem gesetzgebenden Korps angenommene Gesetz (Decret), sollte daher (Art. 69) an dem nämlichen Tag dem Senat zugesendet und in den Archiven desselben niedergelegt werden. Der Senat konnte alsdann innerhalb der ersten 6 Tage, nach der Annahme des Gesetzes, nach Anhörung des Berichts einer besonders dazu ernannten Kommission und nach dreimaliger Verlesung des Decrets, welche an drei verschiedenen Sitzungstagen geschehen mußte (Art. 71) aussprechen, daß es nicht zweckmäßig sey, das Gesetz zu verkündigen (qu'il n'y a pas lieu à promulguer la loi). Dem Kaiser stand es alsdann (Art. 72) nach Anhörung des Staatsraths frei, entweder der Meinung des Senats beizutreten oder das Gesetz dennoch zu verkündigen. War indessen diese Verkündigung innerhalb 10 Tagen nach der Annahme des Gesetzes nicht erfolgt, so mußte es, wenn es anders verkündigt werden sollte, dem gesetzgebenden Korps nochmals vorgelegt werden. Nach der Constitution vom 28. Flor. J. 12, war die Formel der Verkündigung: N. (le prénom de l'empereur), par la grace de dieu et les constitutions de la république, Empereur des Français, à tous présens et à venir salut. Le corps législatif à rendu le (la date) ***) le décret

*) Desenne t. I. p. 125.

**) Diese Constitution wird meistens nur das organische Senatus-Consult vom 28. Flor. J. 12 genannt.

***) Die unter der Consular- und Kaiserlichen Regierung gegebenen Gesetze trugen das Datum des Tages, an welchem sie von dem gesetzgebenden Korps angenommen waren,

suisant, conformément à la proposition faite au nom de l'empereur, et après avoir entendu les orateurs du conseil d'état et des sections du tribunal (la teneur de la loi) Mandons et ordonnons que les présentes, revêtues du sceau de l'état, insérées au bulletin des lois, soient adressées aux cours, aux tribunaux et aux autorités administratives, pour qu'ils les inscrivent dans leurs registres, les observent et les fassent observer; et le grand-juge ministre de la justice est chargé d'en surveiller la publication. — Späterhin setzte man statt „par les constitutions de la république“ die Worte „par les constitutions de l'empire“ und noch später nur „par les constitutions.“ Im Jahr 1807 endlich veränderte man die Formel in folgende; „Napoleon, par la grace de dieu et les constitutions, Empereur des Français, Roi d'Italie, et protecteur de la confédération du Rhin, à tous présents et à venir salut. — Näheres siehe man bei Desenne tom. III. p. 85—98, wo man

welches also von dem Datum aller in dem code Napoleon enthaltenen Gesetze gilt. Man findet hierüber ein motivirtes Gutachten des Staats-Raths (vom 25. Januar 1800) bei Desenne cod. génér. tom. III. p. 62. „Le gouvernement a une part à la législation, mais seulement par la proposition de la loi; et quand il la promulgue, ce n'est plus comme partie intégrante du pouvoir législatif, mais seulement comme pouvoir distinct et séparé, comme pouvoir exécutif. Et il faut bien se garder de confondre cette promulgation avec la sanction que le roi constitutionnel avoit en 1791, ou avec l'acceptation que le conseil des anciens avoit par la constitut. de l'an 3. Cette sanction et cette acceptation étoient parties nécessaires de la formation de la loi, et ne ressembloient en rien à sa promulgation. Aussi la loi datoit-elle en 1791 du jour de la sanction, et sous la constitut. de l'an 3, du jour de l'acceptation par les anciens, et non du jour de sa promulgation, soit par le roi constitutionnel, soit par le directoire exécutif.“ Auch wird, in der im Text mitgetheilten Promulgations-Formel, der kaiserlichen Bestätigung nicht erwähnt. Gegenwärtig (nach Einführung der Charte) ist dieses jedoch anders, wie aus dem Folgenden näher erhellen wird.

eine vollständige Sammlung aller während der Revolution gebräuchlichen Formeln der Art findet. Im Allgemeinen ist noch in Beziehung auf die Verkündigung der Gesetze zu bemerken, daß vor der Revolution die beiden Worte publication und promulgation (Bekanntmachung und Verkündigung), für gleichbedeutend galten, wie aus dem Wörterbuch der Akademie erhellt, worin promulgation durch „publication d'une loi avec les formalités requises“ erklärt wird. *) Allein seit der Revolution hat man angefangen, die Promulgation von der Publication zu unterscheiden, obschon dieses freilich nicht immer ganz folgerichtig durchgeführt worden. Von dem angegebenen Zeitpunkt an verstand man und versteht noch unter „promulgation“ die von der ausübenden Gewalt (welcher dieses Recht selbst während der Revolution geblieben ist) *) ausgehende Verordnung, daß das Gesetz bekannt gemacht und beobachtet werden soll. (Merlin Repert. art. loi). Unter Publication hingegen werden die verschiedenen Mittel und Wege verstanden, wie das Gesetz zur Kunde des Volks gebracht wird. Da nämlich ein Gesetz Jemand nur verpflichtet, wenn er dasselbe kennt oder sich wenigstens in der Möglichkeit befindet es zu kennen, so muß sowohl die Art, wie ein Gesetz zur Kunde des Volks gebracht werden soll, als auch insbesondere, unter welchen Bedingungen dasselbe als bekannt vorausgesetzt wird, genau bestimmt seyn. In dem alten Frankreich herrschte hierüber eine große Verschiedenheit der Gewohnheiten und Meinungen. In einigen Provinzen ward ein Gesetz als hinreichend bekannt

*) Wir können, wie mir scheint, diese beiden Worte im Deutschen recht wohl durch: Bekanntmachung und Verkündigung wiedergeben, indem Verkündigung den Begriff einer feierlichen Bekanntmachung in sich schließt. — Bei den Römern verstand man zur Zeit der Republick unter promulgatio legis die Bekanntmachung eines Gesetzes-Vorschlags, welche der Berathung und Abstimmung über das Gesetz um drei Markttage (trinundinum) vorhergehen mußte. Unter den Kaisern hingegen bedeutete: legem promulgare das Gesetz verkündigen.

***) Auch dem Directorium, welchem sonst an der Gesetzgebung gar kein Antheil zukam.

angesehen, wenn es in die Register des Parlaments der Provinz eingetragen war. In andern Provinzen hingegen, wo man an der Idee hing, daß dem Parlament ein Theil an der Gesetzgebung zustehe, sah man die Eintragung in die Register des Parlaments als die Vollendung und nicht als die Verkündigung oder Bekanntmachung des Gesetzes an. Letztere geschah nach diesen Ansichten und Gewohnheiten durch Versendung des Gesetzes an die Amtmannschaften und Seneschausseen, so daß es an einem Ort nur von dem Tag an verbindliche Kraft erhielt, wo es in dem Gerichtssaal der Amtmannschaft, wozu der Ort gehörte, öffentlich verlesen war. Indessen war die fast allgemein angenommene Meinung doch, daß man einen Unterschied machen müsse zwischen Gesetzen, wobei die Menschen ganz leidend verbleiben, und solchen, wodurch gewisse Handlungen und Formalitäten bei Contracten u. d. g. vorgeschrieben werden. Die Erßtern sah man von dem Augenblick, wo sie in die Register des Parlaments eingetragen waren, als executivisch an, wogegen die Zweiten nur von dem Tag an, wo sie in der Amtmannschaft verkündigt waren, verbindende Kraft erhielten. *) Im Anfang der Revolution erließ die constituirende Versammlung mehrere Decrete (vom 9. Novbr. 1789 und vom 2. Novbr. 1790) über diesen Gegenstand. Ganz von der an und für sich schönen und richtigen Ansicht geleitet, daß Niemand durch ein ihm unbekanntes Gesetz verpflichtet werden könne, häufte sie alle möglichen Mittel jedes Gesetz in jedem einzelnen Ort zu verkündigen zusammen, so daß es nicht allein jedem bekannt werden, sondern daß es keinem unbekannt bleiben konnte. (Man sehe die Decrete derselben bei Desenne cod. génér. franc. t. III. p. 11, 15, 16). Während des Laufs der Revolution wurden die für die Bekanntmachung der Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten mehrmals geändert. Nach dem Decret des National-Convents vom 14. Frimaire J. 2 (Desen-

*) Zuweilen ward, um jeder Meinungs-Verschiedenheit hierüber zuvorzukommen, in einer königl. Verordnung ausdrücklich bemerkt, daß sie gleich nach der Eintragung in die Register des Parlaments in der ganzen Provinz gesetzliche Kraft haben sollte.

t. I. p. 65) sollten alle Gesetze in einem eignen Bülletin abgedruckt, den verschiedenen Auctoritäten zugesendet, und von denselben innerhalb der ersten 24 Stunden, wo sie ihnen zugekommen, unter Trompetenschall und Trommelschlag öffentlich verkündigt werden. Das Gesetz vom 12. Vendemiaire des J. 4 (4. Oktober 1795) (Desenne t. III. p. 44) welches bis zur Verkündigung des code civil galt, erklärte (Art. 11) die Bekanntmachung der Gesetze durch öffentliches Ablesen, Trommelschlag u. s. f. für überflüssig, und ließ nur die durch das Gesetz-Bülletin bestehen, mit dem Zusatz (Art. 12), daß jedes Gesetz in einem Departement an dem Tag in Kraft träte, an welchem das Gesetz-Bülletin an dem Hauptort desselben ankäme. Der Tag (Art. 12) dieser Ankunft sollte daher amtlich beglaubigt werden. (Des. t. III. p. 53, 55). Bei der Abfassung des code civil bedachte man indessen mit Recht, daß bei der Anbefehlung solcher besondern Mittel, um die Gesetze bekannt zu machen, es oft durch Zufall oder durch die Nachlässigkeit und sogar durch den bösen Willen eines Beamten zweifelhaft gemacht werden könnte, ob ein Gesetz an einem Ort und zu einer gewissen Zeit als bekannt angesehen werden müsse oder nicht. Der erste Artikel dieses Gesetzbuchs setzt daher eine gewisse Zeit fest, nach deren Verlaufe, von dem Tag der Verkündigung (promulgation) eines Gesetzes angerechnet, es an einem Ort als bekannt angesehen wird. Diese Zeit ist nicht für das ganze Reich gleich groß. In dem ganzen Departement des königlichen Hoflagers *) erhalten die Gesetze einen Tag nach der Promulgation ausübende Kraft. Hierzu wird in Beziehung auf die andern Departements, für alle zehn Myriameter, die der Hauptort des Departements von der Stadt, wo die Promulgation Statt findet, entfernt ist, Ein Tag zugefügt. Uebrigens wurden auch nach Einführung des code civil die andern Mittel, ein Gesetz zur Kunde des Publikums zu bringen, der Abdruck im Gesetz-Bülletin u. s. f. nicht unterlassen. Sie galten nur nicht mehr als unumgänglich nothwendige Erfordernisse. Ueberhaupt findet besonders nach der jetzigen

*) „dans le département de la résidence royale“ heißt es art. 1. des cod. civ.

Einrichtung der Gesetzgebung in Frankreich ein so großer Grad von Oeffentlichkeit Statt; die Gesetze werden, ehe sie erlassen werden, so lange und vielfach und zwar vor den Augen des Publikums besprochen und untersucht, und alle Resultate dieser Untersuchungen kommen durch die Zeitungen so schnell, selbst bis zu den äußersten Gränzen des Reichs, daß es wohl keinen Nachtheil haben dürfte, wenn die Gesetze durch das ganze Reich am nämlichen Tag ausübende Kraft erhielten. Außer den eigentlichen Gesetzen muß man unter der kaiserlichen Regierung noch die Senats-Beschlüsse (*senatus-consultes*), und die kaiserlichen Decrete berücksichtigen. Der Senat (*le sénat conservateur*) ward zugleich mit der Consular-Regierung durch die sogenannte vierte Constitution (durch die vom 22. Frimaire des J. 8, 13. Dezember 1799) eingesetzt. Seine Befugnisse wurden durch Tit. II. derselben, und noch ausführlicher durch die folgenden Constitutionen von den J. 1802 und 1804 bestimmt. Nach Tit. V. der Constitution vom 16. Therm. J. 10 (4. Aug. 1802) sollte er vorzüglich über die Erhaltung der Constitution wachen, und durch seine Beschlüsse, die er aber nur auf eine Aufforderung der Regierung fassen durfte, die innere Organisation des Staatskörpers reguliren. *) Die Verkündigung der Senats-Beschlüsse geschah unter dem Kaiser-Reich ebenfalls durch den Kaiser und zwar durch dieselbe Formel, die wir oben für die Gesetze angeführt haben, nur daß es anstatt: *le corps législatif a rendu le le décret suivant etc.* hieß „*le sénat après avoir entendu les orateurs du conseil d'état, a décrété ou arrêté et nous ordonnons ce qui suit.*“ — Die kaiserlichen Decrete, welche allein von dem Willen des Kaisers ausgingen, waren entweder Verordnungen, welche derselbe zur Ausführung der Gesetze erließ, oder Entscheidungen über Dinge, die ihm in seinem Staats-Rath vorgelegt wurden. **) Der 44. Art. der Constitution vom 22. Frimaire d. J. 8 (1799)

*) Solche Senats-Beschlüsse hießen auch *senatus-consultes organiques*, wogegen die andern bloß *senatus-consultes* genannt wurden. Man sehe tit. V. der Constit. vom 4. Aug. 1802. (Desenne t. I. p. 143).

**) Merlin Répert. art. décret impérial.

enthält hierüber: Die Regierung schlägt die Gesetze vor, und trifft die zur Sicherung der Vollstreckung derselben nöthigen Anordnungen (le gouvernement propose les lois et fait les réglemens nécessaires pour assurer leur exécution). Die Form, wie diese Decrete ausgefertigt wurden, war folgende: „Napoleon, Empereur des Français, roi d'Italie etc. sur le rapport de notre ministre etc. nous avons décrété et décrétons ce qui suit. Hier folgte der Inhalt des Decrets, der gewöhnlich in Artikel eingetheilt war. Die Decrete trugen gleich im Eingang das Datum des Orts und der Zeit, und waren von dem Kaiser selbst durch Beifügung seines einfachen Namens (Napoleon) und von dem Minister Staatssecretair mit den Worten: „Par l'empereur.“ Le ministre secrétaire d'état. Hugues B. Maret unterzeichnet. Merkwürdig ist es, daß die im ersten Artikel des code civil über die Bekanntmachung der Gesetze enthaltenen Bestimmungen für die kaiserlichen Decrete nicht gelten. Nach einem Gutachten (avis) des Staatsraths *) vom 12. Prairial des J. 13 (1. Juni 1805), welches den 25. desselben Monats (14. Junius) vom Kaiser bestätigt ward, behielten für die Bekanntmachung dieser Decrete die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Vendémiaire des J. 4 (Art. 12) ihre Kraft, nach welchem ein Gesetz in jedem Departement an dem Tag als gehörig bekannt angesehen ward, wo das amtliche Bulletin, welches es enthielt, in dem Hauptort desselben ankam. — Es ist bekannt, daß diese

*) Desenne cod. génér. franc. tom. III. p. 71. „Considérant que la proposition et la discussion publiques des lois ont permis de déterminer dans l'art. 1er du cod. civ. un délai après lequel leur promulgation étant présumée connue dans chaque départ. elles y deviennent successivement obligatoires; que les décrets impériaux étant préparés et rendus avec moins de publicité, ils ne peuvent pas être frappés de la même présomption de connoissance, et qu'en effet ils n'ont pas été compris dans l'art. 1er du code; qu'il faut donc, pourqu'il deviennent obligatoires, une connoissance réelle qui résulte de leur publication ou de tout autre acte ayant le même effet, (le conseil d'état) est d'avis etc.“

Decrete sich sehr häufig weit über die gesetzlich gesteckte Gränze entfernten, und ihre Macht auf Dinge ausdehnten, die billig der eigentlichen Gesetzgebung hätten vorbehalten bleiben sollen. Allein es ist eben so bekannt, daß die ganze Kraft der damaligen Regierung nicht auf der Wirksamkeit der beiden willenslosen Corporationen, wovon eine Senat und die andere gesetzgebender Körper hieß, sondern auf dem bewundernswürdigen Genie des Oberhauptes des Staats, und auf den ausgezeichneten Talenten derjenigen, die er um seinen Thron versammelt hatte, insbesondere seiner Staats-Räthe beruhte. Denselben verdankt Frankreich, und man darf wohl sagen, Europa, die Vollendung und Abfassung der neuen Gesetzbücher, nach welchem gegenwärtig in Frankreich Recht gesprochen wird. Schon gleich im Anfang der Revolution beschäftigte sich die constituirende Versammlung, mit der Verbesserung der Gesetzgebung. Die von ihr gegründete Constitution (vom J. 1791) enthielt tit. I. die Verordnung, daß ein für das ganze Reich gültiges Gesetzbuch verfaßt, und an die Stelle des römischen Rechts, so wie der verschiedenen Gewohnheits-Rechte treten sollte. Durch ihre Bemühungen erschien den 16. August 1790 ein Decret über die neue Organisation des Justizwesens, vorzüglich des Civil-Verfahrens (Desenne cod. génér. franc. tom. III. p. 188); den 19. Juli 1791 ein Decret über das Verfahren in Polizei- und correctionellen Sachen (Desenne tom. III. p. 303); den 16. September 1791 eines über das Verfahren in Criminalsachen (Desenne tom. III. p. 325); ferner den 28. September 1791 ein Gesetzbuch über die Felderpolizei (code rural), welches größtentheils noch jetzt gilt (Desenne tom. V. p. 228). Die Verfassung des Strafgesetzbuchs (code pénal) vom 25. September 1791, gehörte mit zu den letzten Arbeiten der constituirenden Versammlung, welche den 29. September desselben Jahrs ihre Sitzungen schloß. (Desenne tom. III. p. 352). In der, auf die Auflösung der constituirenden Versammlung folgenden Epoche war die Regierung zu sehr mit den innern Unruhen und später noch überdem mit den äußern Kriegen beschäftigt, als daß sie an die Abfassung eines allgemeinen Gesetzbuchs hätte denken können. Doch sind in diesem Zeitraum bis zur Einsetzung der Consular-Regierung (vom 29. September

1791 bis zum 24. Dezember 1799) eine sehr große Menge Gesetze erlassen worden. Sie bezogen sich aber meistens auf die Verwaltung oder auf das öffentliche- und Staats-Recht, mehrere jedoch auch auf das Personen- und Erbschafts-Recht. Die ganze Gesetzgebung dieses Zeitraums wird unter dem Namen der transitorischen begriffen. Man hat mehrere Sammlungen dieser Gesetze: 1) *Loix et actes du gouvernement antérieurs au bulletin des lois*. Paris de l'imprimerie impériale. 8 Vol. in 8vo; 2) *Loix civiles intermédiaires, rendues sur l'état des personnes, et la transmission des biens depuis le 4. août 1789 jusqu'au 30. Ventose an 12*. Paris 1806. — Durch das Gesetz vom 14. Frimaire des J. 2 (4. Dezbr. 1793) (Desenne cod. génér. t. III. p. 34) ward die Herausgabe eines amtlichen Bulletin's verordnet, wodurch künftig alle Gesetze zur Kenntniß des Publikums gebracht werden sollten. Allein die Ausführung dieser Maßregel scheint im Anfang einige Hindernisse gefunden zu haben. Mehr als ein halbes Jahr verfloß, ehe das erste Gesetz-Bulletin erschien. Es beginnt mit einem Gesetz vom 22. Prairial des J. 2. Von dieser Zeit an sind also alle Gesetze in diesem Bulletin zu suchen.

Dieselben betrafen indessen bloß einzelne Gegenstände. Nur in Beziehung auf die Criminal-Gesetzgebung war statt der schon angeführten Gesetzbücher der Constituirenden den 3. Brumaire J. 4 (25. Oktober 1795) ein neues, *code des délits et des peines* genannt, eingeführt worden, welches bis zur Verkündigung der Napoleonschen Gesetzbücher, gesetzliche Kraft behielt. *) Allein in Hinsicht der bürgerlichen Gesetzgebung wollte das Geschäft nicht recht gelingen. Der Wunsch nach einem solchen allgemeinen Gesetzbuch erhielt sich indessen immer. Demselben gemäß ertheilte der Rational-Convent dem nachherigen Reichs-Erzkanzler Cambaceres den Auftrag, ein bürgerliches Gesetzbuch zu verfassen; allein der von demselben am 9. August 1793 vorgelegte Entwurf eines *code civil*, schien den damaligen Machthabern zu empirisch. Sie beschloffen daher dieses Geschäft einer Kommission von Philosophen zu übertra-

*) Diesen code vom 3. Brum. J. 4, findet man vollständig bei Desenne cod. génér. franc. tom. IV. p. (7 — 127).

gen. Doch dieser Beschluß kam (zu gutem Glück) nie zur Ausführung. Cambacères legte vielmehr, nach einem wiederholten Auftrag, den 23. Fructidor des J. 2 einen neuen sehr kurzen Entwurf vor. Allein nur einige darin enthaltenen Gesetze wurden wirklich verkündigt, und das Ganze kam, da der Convent bald darauf seine Sitzungen schloß, nicht zur Ausführung. Nach Einführung der Constitution des J. 3, legte derselbe Cambacères am 24. Prairial des J. 4, einen dritten Entwurf zu einem Civil-Gesetzbuch vor. Derselbe ward gedruckt, und an alle Tribunale zur Begutachtung versendet. Allein, als Cambacères im J. 5 aus dem Rath der Fünfhundert trat, gerieth die Sache in Vergessenheit. Erst nach Einführung der Consular-Regierung ward sie wieder ernstlich vorgenommen. Napoleon, als erster Consul, ertheilte den 24. Thermidor des J. 8 vier Rechtsgelehrten, Tronchet, damals Präsident des Cassations-Gerichts; Portalis, Commissair der Regierung *) bei dem Präfengericht, nachher Staats-Rath und endlich Cultus-Minister; Bigot de Préameneu, Regierungs-Commissair bei dem Cassations-Gericht, und nach dem Tod von Portalis, Cultus-Minister; und Maleville, Mitglied des Cassations-Gerichts, den Auftrag, einen Plan zu einem bürgerlichen Gesetzbuch zu entwerfen. Diese vier Männer verabredeten die Titelfolge, und theilten sich in die Bearbeitung der einzelnen Titel, die unter dem Vorsitz von Tronchet (dem Präsident der Kommission) gemeinschaftlich geprüft wurden. Durch diese Vertheilung der Arbeit ward es der Kommission möglich, in dem Zeitraum von vier Monaten einen vollständigen Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs zu Stande zu bringen, welcher gedruckt und an das Cassations-Gericht, so wie an alle Appellations-Gerichte zur Begutachtung vertheilt ward. Nachdem die Bemerkungen derselben eingegangen waren, ward das Ganze vor den Staats-Rath und zwar zuerst vor die Abtheilung der Gesetzgebung gebracht. Hier ward nun jeder Gesetzes-Entwurf in Gegenwart der oben genannten vier Commissarien geprüft, und nachdem derselbe entweder gebilligt oder durch Stimmenmehrheit abgeändert war, unter sämtliche Mitglieder des Staats-

*) So nannte man damals die Staats-Procuratoren.

Raths vertheilt. Nun erst *) fand in dem vollen Staats-Rath, unter dem Vorstz des ersten Consuls, die förmliche Verhandlung darüber Statt, wo jedem Mitglied frei stand, seine Bemerkungen darüber zu machen, und endlich nach Stimmenmehrheit entschieden ward. Diese höchst wichtigen Berathungen sind in einem darüber gehaltenen Protocoll aufbewahrt, welches der Staats-Rath in seiner ursprünglichen Acten-Form drucken ließ. **) Der von dem Staats-Rath gebilligte Gesetzes-Entwurf ward nun an das Tribunal und zwar an die Abtheilung für die Gesetzgebung geschickt, welche denselben prüfte, und bei etwaigen Schwierigkeiten mit derselben Abtheilung beim Staats-Rath in Verbindung trat. Letztere berichtete nun an den gesammten Staats-Rath, welcher nach Stimmenmehrheit entschied. Von nun an ward, zur endlichen Annahme des Gesetzes, der Weg eingeschlagen, den unter der Consular- und Kaiserlichen Regierung alle Gesetzes-Vorschläge nehmen mußten. Dasselbe ward nämlich dem gesetzgebenden Korps mitgetheilt, das es an das Tribunal zur Berathung zurückschickte, und endlich, nach Anhörung der Redner der Regierung, so wie derjenigen des Tribunats entschied. Um sich bei diesem hochwichtigen Gegenstand gegen Uebereilung zu sichern, ward nicht das ganze Gesetzbuch auf einmal, sondern jedes Gesetz einzeln dem gesetzgebenden Korps zur Bestätigung vorgelegt. ***) Erst nachdem alle einzelnen Vorschläge zu Gesetzen erhoben waren, verordnete das Gesetz v. 30. Ventose S. 12, daß sie zu einem ****)

*) Dieses ist dem bei dem Staats-Rath allgemein üblichen Geschäftsgang gemäß, worüber man im sechsten Abschnitt einige Nachricht finden wird.

**) Procès-verbaux du conseil d'état, contenant la discussion du code Napoleon, rédigés par Loqué, secrétaire de ce conseil. 5 Vol. in 4to de l'imprimerie impériale.

***) Daher findet man auch bei jedem Titel des cod. civ. den Tag bemerkt, wo er decretirt und promulgirt worden. Dieses ist, selbst practisch, nicht unwichtig, da der Zeitpunkt, von welchem an jedes Gesetz ausübende Kraft hat, von dem Tag, wo es selbst verkündigt worden, und nicht von dem der Verkündigung des ganzen Gesetzbuchs abhängt.

****) Desen. tom. VI. p. 759.

Ganzen vereinigt, und diese Sammlung unter dem Namen: Bürgerliches Gesetzbuch der Franzosen, code civil des Français in dem ganzen Staat als allgemeine Norm des Rechts gelten sollte. Im Jahr 1807 erfolgte (nach dem Gesetz vom 3. September) eine neue Verkündigung oder Ausgabe dieses Gesetzbuchs. Die Veränderung der Staats-Verfassung, welche aus der Consular-Regierung in eine erbliche Monarchie übergegangen war, machte in den Worten des Textes, die sich auf das Oberhaupt des Staates bezogen, einige Abänderungen nöthig. Statt der Worte: premier consul, république, nation, enthält der neue Text: empereur, empire, état. Die höchsten Gerichte, die während der Revolution eben so wie die Untergerichte Tribunale genannt wurden, erhielten nach dem neuen Text ebenfalls ihren alten Namen: Gerichtshöfe (cours, cour de cassation, cour d'appel) und deren Urtheile den Namen: Beschlüsse (arrêts) wieder. Auch die Staats-Procuratoren, die unter den Consuln Regierungs-Commissaire (commissaires du gouvernement près le tribunal d'appel u. s. f.) hießen, kommen in dem neuen Text wieder unter dem Namen: Procurator, mit dem Zusatz: Kaiserlicher (procureur général-impérial en la cour d'appel, procureur impérial au tribunal de première instance) vor. *) Alle Datum's und Zeit-Bestimmungen, die sich in der ersten Ausgabe auf den republikanischen Kalender bezogen, sind in die gleichbedeutenden des (den 1. Januar 1806 wieder eingeführten) Gregorianischen verwandelt worden. Endlich ward dem Gesetzbuch selbst bei dieser neuen Bekanntmachung der Name Code Napoleon beigelegt. — Auf das bürgerliche Gesetzbuch folgten bald die Gesetzbücher über alle andern Gegenstände:

- 1) Der code de procédure civile, decretirt von dem gesetzgebenden Korps im J. 1806, kam aber erst mit Anfang des J. 1807 **) in Ausübung.
- 2) Der code de commerce, decretirt den 15. September

*) Die Constitution vom 28. Flor. J. 12, wodurch Napoleon Kaiser ward, gab schon Lit. XIV. den Gerichten und Regierungs-Commissarien diesen Namen.

**) cod. d. procéd. civ. art. 1041.

1807, erhielt erst mit dem 1. Januar 1808 gesetzliche Kraft.

3) Der code d'instruction criminelle decretirt im J. 1808, und

4) Der code pénal, decretirt im J. 1810.

Die letzten Gesetzbücher kamen beide zu derselben Zeit, mit Einführung der neuen kaiserlichen Gerichtshöfe am Schluß des Jahrs 1810 in Anwendung, wie nach verschiedenen Veränderungen durch die kaiserl. Decrete vom 23. Juli und 25. November 1810 bestimmt festgesetzt ward. Die verschiedenen kaiserl. Decrete über die Bestimmungen dieses Zeitpunkts findet man bei (Desenne cod. génér. franc. tom. IV. p. 450, 465, 466, 489, 512). Die Sammlung dieser Gesetzbücher ist auch unter dem Namen der „cinq codes“ bekannt. Nach der Restauration ließ Ludwig der Achtzehnte (im J. 1816) in seinem Namen eine neue Ausgabe der fünf *) Gesetzbücher veranstalten, worin ebenfalls einige Abänderungen der vorigen Gesetze (in Beziehung auf die Ehescheidung u. s. f.) vorkommen, die in den meisten Ausgaben bei den einzelnen Artikeln, die sie betreffen, angeführt sind. **)

*) Zu diesen 5 codes sind nach der Restauration noch zwei andere, nämlich: 1) das Gesetzbuch über die Forsten (code forestier) promulg. den 31. Juli 1827, und 2) das Gesetzbuch über die Fischerei in den Flüssen (code de la pêche fluviale) promulg. den 15. April 1829 gekommen. Einige rechnen die beiden Charten auch noch für ein besonderes Gesetzbuch (code politique), so daß es auf diese Weise 8 codes gibt.

**) In dem ehemaligen Frankreich hatte man mehrern, meistens von Privaten veranstalteten Sammlungen von Gesetzen, die über denselben Gegenstand handelten, den Namen code gegeben. So führte eine von einem gewissen Thomas Cormier veranstaltete Sammlung römischer und der in der Normandie geltenden Rechte den Namen: code Henri IV. Eben so hieß die von dem Parlaments-Advocaten Jacob Corbin herrührende Sammlung aller von Ludwig dem Dreizehnten über die Gerechtigkeitspflege und einige andere Gegenstände erlassenen Gesetze code Louis XIII. Andere dieser codes wurden nach dem Gegenstand benannt, den sie behandelten. So gab es einen code mi-

Nach der Restauration ward, der Charte vom J. 1814 gemäß, das Recht der Gesetzgebung zwischen drei Gewalten, dem König, der Pairskammer und der Kammer der Abgeordneten, getheilt. Auch die neue im J. 1830 beim Regierungsantritt des jetzigen Königs gegebene Charte hat hierin weiter Nichts geändert, als daß die Sitzungen der Pairskammer ebenfalls öffentlich sind, daß ferner nach einem zusätzlichen Gesetze (vom 29. Dezbr. 1831) die Pairswürde nicht mehr erblich ist, und vorzüglich daß nach Art. 14 der neuen Charte das Recht Gesetze in Vorschlag zu bringen, welches nach der ältern Art. 16 nur dem König gehörte, auch jeder von beiden Kammern beigelegt worden ist. Die Verkündigung der Gesetze steht dem König allein zu. Die Form dabei ist fast dieselbe, unter welcher vor der Revolution die Ordonnanzen verkündigt wurden. Der Eingang lautete während der Herrschaft der ältern Bourbonnschen Linie: „Louis par la grâce de dieu, Roi de France et de Navarre, à tous présens et a venir salut. Nous avons proposé, les chambres ont adopté, nous avons ordonné et ordonnons ce qui suit. Hier folgte der Inhalt des Gesetzes. Der Schluß lautete: La présente loi discutée, délibérée et adoptée par la Chambre des Pairs et par celle des Députés, et sanctionnée par nous ce jourd'hui sera exécutée comme loi de l'état; voulons en conséquence, qu'elle soit gardée et observée dans tout notre royaume, terres et pays de notre obeissance. Dann folgte, gerade so wie bei den ehemaligen Ordonnanzen: si donnons en mande-

litaire, code des chasses u. s. f. Alle diese codes hatten indessen als Ganzes keine Gesetzeskraft. Doch führten auch einige von den Königen selbst unmittelbar verkündigte Verordnungen den Namen code. Hierhin gehört besonders der sogenannte Code Michaut, welches, wie schon erinnert worden, eine auf Befehl Ludwigs des Dreizehnten (reg. v. 1610 — 1643) von dem Siegelbewahrer Michael Marillac verfaßte Verordnung ist, die sehr viel Gutes enthält. Sie ward gewöhnlich nur unter dem Titel: ordonn. de 1629 angeführt. Daß verschiedene Verordnungen Ludwigs des Vierzehnten auch code genannt wurden, wie code civil, code marchand, code noir u. s. f. ist schon oben bemerkt.

ment à nos cours et tribunaux, préfets, corps administratifs et tous autres, que les présens ils gardent u. s. f., ganz wie es oben angeführt ist, das: car tel est notre plaisir, eingeschlossen. Doch war das Datum nicht allein des Jahrs und Monats, sondern auch des Tags beigefügt. Ganz am Schluß befand sich die einfache Unterschrift des Königs (Louis), ferner die des Ministers, auf dessen Departement das Gesetz Bezug hatte, mit dem Zusatz: par le roi, und endlich noch das Visa des Siegelbewahrers. Der jetzige König (Ludwig Philip) hat fast dieselben Formen beibehalten. Nur gibt er sich im Eingang keinen andern Titel, als: Louis-Philippe, Roi des Français, und am Schluß bleibt das anstößige: car tel est notre plaisir weg. Ist ferner der Gesetzesvorschlag von den Kammern ausgegangen, so heißt es Statt: „nous avons proposé, les chambres ont adopté“ nur „les chambres ont adopté.“ Außer der Verkündigung der Gesetze, erlassen die Könige jetzt auch unter dem Namen: ordonnances du roi, noch eine Menge anderer Befehle. Diese sind aber keine eigentlichen Gesetze, sondern enthalten nur Anordnungen und Maßregeln *) zur Ausführung der Gesetze, Ernennungen von Beamten u. s. f. Im Eingang heißt es: „Louis Philippe, roi des Français, a tous présens et à venir salut.**) Sur le rapport de notre ministre etc. nous avons ordonné et ordonnons ce qui suit (ou nous avons nommé et nommons) u. s. f. Am Schluß heißt es ganz einfach: notre ministre etc. est chargé de l'exécution de la présente ordon-

*) Die Charte von 1814 sagt (Art. 14) „Le roi fait les réglemens et ordonnances nécessaires pour l'exécution des lois et la sûreté de l'état.“ Durch diesen Artikel wollte man die unglücklichen Ordonnanzen rechtfertigen, welche den Sturz der ältern Bourbonnschen Familie herbeigeführt haben.

**) Die Formel „à tous ceux qui ces présentes verront salut“ scheint jetzt nicht mehr gebraucht zu werden. Bei den nach der Restauration von den Königen der ältern Linie erlassenen Ordonnanzen, kommt sie aber allerdings vor. Sogar der Eingang der Charte von 1814 enthält dieselbe.

nance, worauf dann noch das Datum und die Unterschrift des Königs und des Ministers folgt.

§. 2.

Nachdem wir nun über die Art, wie die Gesetze in Frankreich erlassen wurden, eine hinreichende Uebersicht gegeben, wollen wir zu dem eigentlichen Gegenstand dieser Schrift, zu der Gerichts-Versaffung übergehen. Sprechen wir zuerst von den verschiedenen Arten von Gerichten und den Personen der Richter. — Während der letzten dreißig Jahre des dreizehnten und im Lauf des vierzehnten Jahrhunderts, ward der Gebrauch, die Richter zum Zweikampf zu fordern, in ganz Frankreich durch die ordentliche Appellation an einen höhern Richter, verdrängt. Ueberdem bewirkte theils die Abschaffung oder Einschränkung des gerichtlichen Zweikampfs, theils die Nothwendigkeit der Kenntniß des römischen Rechts, welches durch die Verordnungen Ludwigs des 5. in die Gerichte eingeführt ward, es bald, daß alle Lehnherrn sich von den Gerichten zurückzogen. Sie setzten, um ihre Stelle zu vertreten und ihre desfalligen Berrichtungen wahrzunehmen, eigene Beamten an, die, nach Verschiedenheit ihrer Amtsgewalt so wie auch der Gegenden, Amtmänner (baillis), Seneschalle (sénéchaux), Stellvertreter (viguiers), Castellane (Châtelains) und Vögte (prevôts) genannt wurden. Fast zu gleicher Zeit mit diesen Beamten der Lehnsbarone entstanden auch königliche Beamte von dem nämlichen Titel, von deren Befugnissen und Dienstverrichtungen unten näher geredet werden soll. Hier bemerken wir nur, daß von den Aussprüchen der grundherrlichen Beamten (von den Zeiten Ludwigs des 5. *) bis zur Revolution) die Beru-

*) Ganz sicher schon seit den Zeiten Bontilliers (i. J. 1402). Som. Rur. liv. II. tit. I. p. 653. „Item le Roy a la cognoissance par ses juges et Officiers chacun en leur Province des cas d'appel, puisque partie grevée en appelle de juge sujet: et de toute la cause ou causes